

## Stadtrat Nidau

### PROTOKOLL

#### 4. Sitzung des Stadtrates

Donnerstag, 21. September 2017, 19.00 – 21.20 Uhr, in der Aula des Schulhauses Weidteile,  
Nidau

5

	Anwesend	Abwesend (entschuldigt)
Präsident:	Aellig Bernhard, BDP	
1. Vizepräsident:	Bongard Bettina, SP	
2. Vizepräsident:	Evard Amélie, FDP	
Stimmzähler:	Hafner-Fürst Ursula, FDP	
Stimmzähler:	Stucki-Steiner Carine, Grüne	
Mitglieder:	Blösch-Althaus Paul, EVP	
		Deschwanden Inhelder Brigitte, SP
	Dutoit Jean-Pierre, PRR Egger Tobias, SP	
		Friedli Sandra, SP
	Gabathuler Leander, SVP Grob Oliver, SVP Gutermuth-Ettlin Marlies, Grüne	
		Hafner-Bürgi Marianne, FDP
	Jenni Hanna, PRR Kast Esther, Grüne Kramer Michael, SP Lehmann Ralph, FDP Leiser Matthias, FDP Messerli Philippe, EVP	
		Müller Ralph, FDP
	Münger Tamara, BDP Muthia-Nadarasa Ushanthini, SP Rolli Peter, SP Sauter Viktor, SVP Schneiter Marti Susanne, FDP Schwab Kurt, SP Spycher Thomas, FDP Stebler Ciril, SVP Wingeyer Ursula, SVP	
Der Stadtrat ist beschlussfähig.		

Vertretung des Gemeinderates: Hess Sandra, Stadtpräsidentin  
Bachmann Christian, Vizestadt-  
präsident  
Eyer Marc  
Führer Martin  
Hitz Florian  
Lutz Roland  
Weibel Dominik

Sekretär: Ochsenbein Stephan  
Protokoll: Löffel Aline

Planton: Huber Thomas

---

## Traktanden

10

01. Genehmigung Protokoll Nr. 3 vom 15. Juni 2017
02. Sanierung Stadtmauer - Investitionsnachkredit
03. Anpassung des Systems zur Stellenbewirtschaftung auf den Sozialen Diensten
04. Konzession Seewassernutzung für Fernwärmeprojekt - Investitionskredit
05. Überparteiliche Motion – AGGLOlac: Abgabe des Baulandes im Baurecht
06. Interpellation Esther Kast (Grüne) - Gemeindeeigene Liegenschaften und Energiericht-  
plan

---

## Verhandlungen

15 Bernhard Aellig begrüsst die Anwesenden zur 4. Sitzung des Stadtrats Nidau und erwähnt die Bundesrats- und Gemeindewahlen. Er fordert den Rat auf, Sachpolitik zu betreiben. Mit 26 anwesenden Ratsmitgliedern ist der Stadtrat nach Art. 20 der Geschäftsordnung des Stadtrats beschlussfähig.

Die Diskussion aktueller Fragen wird verlangt.

20

**Leander Gabathuler (SVP):** Nidau war in den letzten Wochen mit einem sehr unerfreulichen Thema in den nationalen Medien vertreten. Im Fall Abu Ramadan wurde vieles nicht klargestellt. Die SVP erwartet vom zuständigen Gemeinderat Erläuterungen dazu, was alles falsch verlaufen ist. Abu Ramadan hat viel Sozialhilfe bezogen und war nicht integriert. Es ist ein Schlag ins Ge-

- 25 sieht für diejenigen Bürger, die für ihr Geld arbeiten. Es entsteht der Eindruck, dass in diesem Fall die zuständige Behörde total versagt hat. Er erwartet eine Stellungnahme zu folgenden Fragen:
1. Wie oft und aus welchem Grund wurde Abu Ramadan der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet und gegen welche Bestimmungen hat er verstossen?
  2. Was war die Antwort dieser Behörden und was waren die Konsequenzen?
  - 30 3. Wann wurde der Stadt Nidau vom Kanton mitgeteilt, dass Ramadan Mitte 2017 der Asylstatus entzogen wurde? Hatte der Kanton im Wissen um die neuen Sanktionsmöglichkeiten Massnahmen eingeleitet oder vorgeschlagen?
  4. Trifft es zu, dass der Entscheid des Kantons bezüglich Entzug Asylstatus weitergezogen wird und er unter dem neuen Asylgesetz einen kostenlosen Rechtsbeistand erhält?
  - 35 5. Fallen durch die neue Situation weitere Kosten für die Familie an?
  6. Welche Lehren zieht man aus diesem Fall, um zukünftige Fälle verhindern zu können?

**Bernhard Aellig** macht darauf aufmerksam, dass die Idee hinter der Diskussion allgemeiner Fragen ist, dass das Geschäft zur Abstimmung kommt, wenn 2/3 des Rates zustimmen, das Geschäft an derselben Sitzung zu behandeln. Er macht beliebt, die Fragen in Form einer kleinen Anfrage zu stellen. Leander Gabathuler stimmt diesem Vorgehen zu.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

45 Die Traktandenliste wurde fristgerecht versandt. Die Traktanden werden gemäss Einladung behandelt.

Es werden keine Fraktionserklärungen eingereicht.

## 50 01. Genehmigung Protokoll Nr. 3 vom 15. Juni 2017

**Bernhard Aellig:** Folgende Anträge zur Berichtigung sind eingegangen:

- Traktandum 3, Seite 14, Zeilen 492-495 (Neuformulierung)  
Jean-Pierre Dutoit: „Pour sa part, il trouve que le fait de passer sur la Rue Principale avec ce local est plutôt une bonne chance pour rendre la visibilité du travail des jeunes un peu plus effective. L'aspect négatif peut-être à relever est la conclusion d'un contrat de location d'une année seulement. Il apporte son soutien au projet.“
- 55
- Traktandum 5, Seite 28, Zeile 1130  
60 Paul Blösch: „Es gehe nicht darum, ~~nicht~~ mit den Auswärtigen zusammen...“
- Traktandum 5, Seite 30, Zeile 1239  
Beschluss: „Der Vorstoss wird mit 20 Ja / 9 ~~Nein~~ **Stimmen** abgelehnt.“
- 65
- Traktandum 10, Seite 46, Zeile 1763  
Florian Hitz: „...wenn es eine Zwischenphase **einen Zwischenfall** gebe...“

**Ralph Lehmann (FDP):** Im Protokoll hat es viele Fehler, Unsicherheiten und Unstimmigkeiten gegeben. Er beantragt eine Änderung bei Traktandum 3, Seite 14, Zeile 505:

70 Marc Eyer: „...sondern bei ~~kompetenten~~ **anderen** Abteilungen Mitberichte eingeholt...“

Das Protokoll wird mit diesen Änderungen einstimmig genehmigt.

## **02. Sanierung Stadtmauer – Investitionsnachkredit**

---

75 *Der Stadtrat genehmigt einen Investitionsnachkredit über CHF 80'000.00 zur Sanierung der Stadtmauer unter der Begleitung des Archäologischen Dienstes. Der Gemeinderat hat für Sicherungsmassnahmen bereits einen gebundenen Nachkredit von CHF 60'000 bewilligt. Somit beträgt die Summe der Nachkredite CHF 140'000.*

---

### **Sachlage / Vorgeschichte**

80 Der Stadtrat von Nidau bewilligte am 16.03.2017 den Investitionskredit von CHF 410'000.00 zwecks Sanierung der Stadtmauer unter Begleitung des Archäologischen Dienstes.

Nach Vorliegen der nötigen Baubewilligung konnten die Sanierungsarbeiten am 08.05.2017 in Angriff genommen werden. Sämtliche Rodungsarbeiten führten Werkhofmitarbeiter aus. Nach  
85 erfolgter Installation der Baustelle konnte mit der Abtragung der Mauerkrone der Stadtmauer Ost begonnen werden. Der Wiederaufbau der Mauerkrone wurde mit „Ruinencharakter“ ausgebildet und fertiggestellt.

90

95

100



Sanierte fertiggestellte Stadtmauer Ost

Die Sanierung Stadtmauer West beinhaltet die Mauersanierung sowie die Erstellung einer Unterfangung (Presspfählung). Bei den Aushubarbeiten wurde festgestellt, dass nur ein ungenügendes  
105 Fundament vorhanden ist und in einem Teilbereich dieses gänzlich fehlt. Die Mauerkrone ragt bis zu 80 cm über den Fundamentfuss hinaus. Aus Sicherheitsgründen musste die Mauer mechanisch abgestützt werden (Bauspriesse).

Nach Erstellung der Betonriegel (3 Stück), konnte mit den Pfählungsarbeiten begonnen werden.  
 110 Die Presspfähle erreichten den erwarteten Widerstand bei einer Tiefe von ca. 12 – 13 Metern.  
 Nach Abschluss der Pfählungsarbeiten wurden die Pfahlköpfe und alle Stahlteile einbetoniert, die  
 Baugruben schichtweise aufgefüllt und verdichtet.

115



120

125



130 Riegel mit Pfählung Stadtmauer West

Anschliessend konnte mit dem Abbau der Mauerkrone der Stadtmauer West begonnen werden.  
 Dabei wurde ein Riss unter der Mauerkrone festgestellt. Nach Abtrag der gesamten Mauerkrone  
 wurde sichtbar, dass sich über die ganze Länge die nördliche Mauerschale von der Mauer gelöst  
 135 hat und abzukippen droht.

140



145

150

155

Riss unter der Mauerkrone Stadtmauer West



Ablösung Mauerschale Nord Stadtmauer West

Im Anschluss an den Turm ist ein grösserer Bereich der Mauerschale Nord der Stadtmauer West ausgebrochen. In der Mauer wurde ein massiver Wurzelbewuchs festgestellt. Die Wurzeln wurden/werden in minutöser Arbeit ausgebaut.

160



165

170

175



180

Einsturz und Schiefstellung der Stadtmauer West mit Sicherung

185



190

195



Wurzeln aus Mauernische Stadtmauer West

200

205 **Projekt**

Die nördliche Mauerschale der Stadtmauer West hat sich von der Mauer gelöst und droht abzukippen. Im Anschluss gegen den Turm ist ein zusätzlicher Betonriegel zum Unterfangen der Mauerschale der Stadtmauer West notwendig. Die Mauerschale ist dort in einem Teilbereich bereits eingestürzt. Auf der gesamten Mauerlänge zwischen Eckwehrturm und Kindergarten (Liegenschaft

210 Strandweg 1) müssen deshalb die beiden Mauerschalen mit Ankern verbunden werden (ca. alle 1.5 m<sup>2</sup> ein Anker). Dazu sind ca. 50 rostfreie Anker (Gewindestangen) und Kernbohrungen notwendig. Die Mauer befindet sich unmittelbar neben einem Spielplatz. Die Sicherheit der Mauer muss nach Abschluss der Arbeiten garantiert werden.

215 Mit diesen Massnahmen wird der Erhalt eines Mauerteilstücks sichergestellt, während ein weiterer Teil neu aufgebaut wird.

**Kosten**

Gemäss Kostenschätzungen der Firmen Schmid & Pletscher AG und Ritterbau AG belaufen sich

220 die zusätzlichen Kosten auf:

	<b>Bezeichnung der Arbeiten</b>	inkl. MwSt. (CHF)
1	<i>Maueranker (Kernbohrung und Verbindung mit rostfreien Gewindestangen) ca. 50 Stück</i>	60'000.00
2	<i>Betonriegel zum Unterfangen der Mauerschale</i>	20'000.00
3	<i>Wiederaufbau der Mauerschale</i>	50'000.00
4	<i>Ingenieur, Bauleitung</i>	10'000.00
	<b>Total Kosten der notwendigen baulichen Massnahmen</b>	<b>140'000.00</b>

Bei den Kosten für die Maueranker handelt es sich um gebundene Kosten, d.h. um zwingende/dringende Notmassnahmen. Wird der Investitionsnachkredit nicht beantragt bzw. den gebundenen Nachkredit für die zwingende/dringenden Notmassnahmen nicht unterstützt, muss die

225 Baustelle „eingewintert“ werden. Dies würde Zusatzkosten von ca. CHF 20'000.00 verursachen. Bei einem Projektabbruch ist mit einer Kürzung der Fördergelder oder sogar mit der Streichung der Subventionen zu rechnen.

230 **Personelle Auswirkungen**

Keine

## Finanzielle Auswirkungen

Beschluss Stadtrat		16.03.2017
Beschlossener Gesamtkredit	CHF 410'000.00	Konto 0290.5040.01
<i>Abgeschlossene Arbeiten ca.</i>	<i>CHF 165'000.00</i>	<i>Stand 10.08.2017</i>
Investitionsnachkredit	CHF 140'000.00	
Total Investitionskredit neu	CHF 550'000.00	

235

Aktuell kann gemäss Aussage des Archäologischen Dienstes mit Fördergeldern in der Gesamthöhe von ca. 80% der fördergeldberechtigten Sanierungskosten des Mauerwerkes und der Unterfangung gerechnet werden. Unter nicht fördergeldberechtigten Kosten versteht man Aufwendungen, welche nicht der direkten Instandstellung der Stadtmauer wie Vorabklärungen (Ingenieur), Baunebenkosten (Baubewilligung, Versicherung, Bauinstallation, Entsorgungskosten, Gebühren etc.) dienen. Gemäss des Archäologischen Dienstes kann von folgender Finanzierungsaufteilung ausgegangen werden:

240

Bezeichnung Kostenanteile	inkl. MwSt. (CHF)
Total Sanierungskosten Stadtmauer	550'000.00
Abzüglich ca. 10 % <u>nicht</u> fördergeldberechtigte Kosten z.L. Stadt Nidau	55'000.00
= Anteil fördergeldberechtigte Kosten	495'000.00
ca. 80 % Kostenübernahme Bundesamt für Kultur und Lotteriefonds des Kanton Bern	396'000.00
ca. 20 % verbleibende Kosten z.L. Stadt Nidau	99'000.00
<b>Total Kosten Stadtmauer z.L. Stadt Nidau</b>	<b>ca. 154'000.00</b>

245 Der archäologische Dienst empfiehlt die Beantragung der Fördergelder anhand der Abrechnung zu erstellen. Mit diesem Vorgehen können Mehraufwände geltend gemacht werden.

Die Gesamtkosten welche die Stadt Nidau finanzieren muss betragen ca. CHF 154'000.00.

250

Die Investitionsfolgekosten betragen bei 3% Zins über die nächsten 33 Jahre gerechnet, jährlich CHF 6'977.00.

### Termine

Je nach Witterung und Temperaturen können die Sanierungsarbeiten bis Ende Oktober 2017 ausgeführt werden. Anschliessend muss die Baustelle zwingend „eingewintert“ werden. Es ist anzustreben, die Zusatzarbeiten sofort auszuführen, so dass die Baustelle vor dem Winter abgeschlossen werden kann.

255

### Zustimmungen

Die Baubegleitung erfolgt durch den Archäologischen Dienst des Kantons Bern. Die Beantragung der Fördergelder erfolgt durch die Stadt Nidau in Zusammenarbeit mit dem Archäologischen Dienst. Für die Freigabe der Fördergelder ist ein Regierungsratsbeschluss nötig.

260

### Erwägungen

Das Eintreten wird nicht bestritten.

**Martin Fuhrer:** Bauen heisst, leider auch Geld ausgeben zu müssen. Die Archäologen gehen davon aus, dass die Stadtmauer auf qualitativ tiefem Niveau gebaut wurde. Die ursprüngliche Sanierungsmassnahme war, die Mauer dicht zu machen, um einen Wassereinlauf zu verhindern. Bei der Abtragung der westlichen Seite ist ein Grossteil der Mauer herausgebrochen. Damit nicht die gesamte Schale auseinanderfällt, mussten Sofortmassnahmen eingeleitet werden, um bestehende Teile zu sichern und Unfälle zu verhindern.

Bei Untergrabungen hat man festgestellt, dass sich das Fundament teilweise verschoben hat bzw. ursprünglich bereits schlecht gebaut wurde. Entsprechend muss auch das Fundament gesichert werden. Diese zwei Punkte führten zu diesem Nachkredit. 80% der Gesamtkosten werden von Bund und Kanton übernommen. Die Kostenschätzung für Nidau beträgt rund CHF 150'000, die genauen Zahlen sind noch ausstehend. Die Kosten werden aus dem Lotteriefonds bezahlt, nicht aus Steuergeldern. Die Mauer bietet zwar keinen Nutzen, aber es ist kaum zu verantworten, eine 700 Jahre alte Mauer abzureissen. Daher bittet er um Zustimmung.

**GPK (Kurt Schwab):** Einstimmige Zustimmung.

**Fraktion SVP (Ursula Wingeyer):** Einstimmige Zustimmung. Es ist jedoch störend, dass im Bereich Liegenschaften viele unerfreuliche Nachkredite gesprochen werden mussten.

**Fraktion EVP/Grüne (Esther Kast):** Einstimmige Zustimmung.

**Bürgerliche Fraktion (Susanne Schneiter Marti):** Grossmehrheitliche Zustimmung.

**Fraktion SP (Bettina Bongard):** Einstimmige Zustimmung. Aufgrund der Sanierungsarbeiten mussten zwei Rebstöcke entfernt werden, die die Stadt Nidau 2011 von der Partnergemeinde Schliengen geschenkt bekam. Es ist ihnen ein Anliegen, dass diese in absehbarer Zeit an geeigneter Stelle wieder eingepflanzt werden.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

### **Beschluss Stadtrat**

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 26 Absatz 1 der Stadtordnung mit 25 Ja / 1 Enthaltung:

1. Der Investitionsnachkredit von CHF 80'000 wird genehmigt. Zusammen mit dem vom Gemeinderat bereits gesprochenen gebundenen Nachkredit von CHF 60'000 beträgt der Investitionskredit zur Sanierung der Stadtmauer neu CHF 550'000.

### **03. Anpassung des Systems zur Stellenbewirtschaftung auf den Sozialen Diensten**

---

*Der Stadtrat beschliesst, wie der Stellenplan der Sozialen Dienste angesichts der veränderten kantonalen Rahmenbedingungen zur Abgeltung des Personals im Bereich Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Inkassohilfe und Bevorschussung künftig bewirtschaftet werden kann.*

---

## Sachlage / Vorgeschichte

Bis 2016 orientierte sich der Stellenplan der Sozialen Dienste in den drei Bereichen Sozialhilfe (SH), Kindes- und Erwachsenenschutz (KES) sowie Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBU) am Entscheid des Stadtrates, wonach die von der GEF gemäss Art. 34 SHV verfügbaren Stellen zur Besetzung freigegeben sind. Aufgrund der seit 2017 in Kraft getretenen neuen Verordnungen („Sozialhilfeverordnung SHV“ und „Verordnung über die Zusammenarbeit von Kindes- und Erwachsenenbehörden und Gemeinden ZAV“) gelten veränderte Vorgaben bezüglich der Abgeltung des Personals SH, KES und IBU der Sozialen Dienste durch den Lastenausgleich. Deshalb erfordert der bis anhin gültige Entscheid des Stadtrates eine Neudefinition. Der Gemeinderat prüfte in der Folge die von den Sozialen Diensten vorgeschlagene Weiterentwicklung des bisherigen Systems, damit die Planungs- und Budgetsicherheit im Bereich SH, KES sowie IBU auch künftig gewährleistet werden kann.

## Neue kantonale Verordnungen für die Abgeltung der Kosten für das Personal in Sozialdiensten

Der Gemeinderat informierte den Stadtrat an der Sitzung vom 15. Juni 2017 im Rahmen seiner Ausführungen zum Postulat Lehmann ausführlich über die neue Ausgangssituation. In der 'Sozialhilfeverordnung' (SHV) und in der 'Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen' (ZAV) ist festgelegt, wie die Gemeinden für das in den Sozialdiensten tätige Personal in den Bereichen SH, KES und IBU ab 2017 abgegolten werden. Die beiden Direktionen verfügen auf der Basis der bearbeiteten Fälle **neu anhand von Fallpauschalen** über die finanzielle Abgeltung. Sie verfügen nicht mehr wie bisher über die Anzahl der durch den Kanton abzugeltenden Stellen.

Die Abgeltung ist wie bis anhin für die Personal- und Weiterbildungskosten bestimmt. Zusätzlich wird für den Kindes- und Erwachsenenschutz neu eine Infrastrukturpauschale von 11% des Personalabgeltungsbetrages vergütet.

### Tabelle 1 zeigt die wichtigsten Änderungen der Verordnungen:

Tabelle 1 Neue Regelungen	Bisherige Regelungen
Die beiden kantonalen Direktionen GEF (SH) und JGK (KES) verfügen einen reinen <b>Geldbetrag</b> , der für Besoldungskosten und Weiterbildung bestimmt ist.	Die GEF verfügte für SH und KES, wie viele <b>Stellen</b> eines Sozialdienstes durch den Lastenausgleich abgegolten werden.
Grundlage sind die genaue Anzahl der bearbeiteten Fälle und <b>fixe Fallpauschalen</b> .	Grundlage waren die Anzahl bearbeitete Fälle, eine vorgegebene Fallbelastung pro Mitarbeitende, sowie die <b>fixe Besoldungspauschale</b> pro verfügte 100%-Stelle.
Die GEF verfügt für SH für das <b>vergangene</b> Jahr und zwar auf Basis der Vorjahresfallzahlen. Das Kantonale Jugendamt der Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion verfügt für KES für das <b>laufende</b> Jahr.	Die GEF verfügte für SH und KES auf Basis der Vorjahresfallzahlen für das <b>laufende</b> Jahr.
Als Vorjahreszahlen wird ein <b>Zweijahresdurchschnitt</b> berücksichtigt.	Es wurde nur <b>ein Vorjahr</b> berücksichtigt.

Tabelle 1 <b>Neue Regelungen</b>	<b>Bisherige Regelungen</b>
<p>Es wird kein fixer Personalschlüssel mehr vorgegeben (Art.2 Absatz 2d SHV und Art.3a – 3d SHV). Die Sozialdienste sollen hier einen Spielraum bezüglich der fachlichen Besetzung erhalten. Im Vortrag zu den neuen Verordnungen wurde den Berechnungen für SH allerdings ein <b>ähnlicher Verteilschlüssel</b> Sozialarbeit / Administration wie bisher zu Grunde gelegt. Für KES wurde den Berechnungen ja nach Fallkategorie ein anderer Schlüssel zu Grunde gelegt, was insgesamt eher zu einem leicht höheren Anteil Fachpersonen Sozialarbeitende führen würde.</p>	<p>Die GEF verfügte einen <b>fixen Personalschlüssel</b>: für die Bearbeitung von 80 – 100 Fällen war dies 1 Fachperson Sozialarbeit und ½ Fachkraft Administration. An die Leitungskosten wurde ein Anteil von 1/10 Sozialarbeitspauschale beigetragen.</p>

330

**Unverändert bleibt:**

- Die Abgeltung ist für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des im betreffenden Bereich tätigen Personals bestimmt. Die Gemeinden sind angehalten, die korrekte Verwendung sicherzustellen. Die GEF vergütet keine Infrastrukturkosten; Die JGK hingegen verfügt neu eine Infrastrukturpauschale.
- Die Abgeltung für das Personal IBU wurde erst 2015 eingeführt und basierte bereits auf den weiterhin gültigen Pauschalen für zwei verschiedene Fallkategorien. Der damals von der GEF vorgegebene Personalschlüssel von 250 bzw. 300 Fällen pro sachbearbeitende Person kann unverändert weitergeführt werden.
- Die Entlohnung von PraktikantInnen im Studium Sozialarbeit wird dank den zahlreichen kritischen Stellungnahmen von Gemeinden, Gemeindeverband und BKSE weiterhin separat abgegolten.

335

340

**Auswirkungen der neuen Abgeltung auf die Gemeinden**

Die Auswirkungen der Veränderungen sind für die Gemeinden vielschichtig und schwierig abzuschätzen.

345

350

355

360

- 1) Die Umstellung auf eine differenziertere Abgeltung der Leistungen der Sozialen Dienste kann grundsätzlich begrüsst werden, wenn sie dem unterschiedlichen Aufwand je Fallart besser Rechnung trägt. Die BKSE und die grösseren Sozialdienste kritisierten, dass der Aufwand je Fallkategorie eher zu tief angesetzt wurde. So bedauert beispielsweise der Sozialdirektor der Stadt Biel, dass dem Aufwand für eine effektive Fallbearbeitung in der Sozialhilfe zu wenig Rechnung getragen wird. Er verweist auf die aktuell geführte Diskussion in den grossen Schweizer Städten, wonach eine bessere Wirkung in der Sozialhilfe nur mit einer tieferen Fallbelastung von weniger als 80 Fällen pro Fachperson erzielt werden kann. Das neue System des Kantons Bern erhöht in der Tendenz die Fallbelastung anstatt sie zu senken. Falls die Sozialhilfe durch höhere Fallbelastungen eine schlechtere Wirkung erzielt, sind Gemeinden mit einer hohen Anzahl Sozialhilfe beziehende Personen besonders betroffen.
- 2) Sicher ist, dass jede Veränderung der Fallzahlen pro Jahr **unmittelbar** Auswirkungen auf die Höhe der finanziellen Abgeltung durch den Kanton hat. In der Tendenz findet eine Verlagerung des Risikos hin zu den Gemeinden statt, denn Personal kann weder kurzfristig ab- noch aufgebaut werden. Versorgungssicherheit und effiziente Dienstleistungen bedingen genügend eingearbeitetes Personal, das Nachfragespitzen bewältigen kann. Fachpersonal mit Er-

fahrung ist schwierig zu rekrutieren, die Gemeinden wollen aus Effizienzgründen (Erhalt von Knowhow, niedrige Fluktuationskosten) nur wenig personelle Veränderungen (und sind auch vertraglich an Fristen gebunden). Bis jetzt trug der Kanton das Risiko bei sinkenden und steigenden Bedarfsschwankungen von plus minus zehn Prozent mit. Bei sinkenden Fallzahlen tragen die Gemeinden künftig aufgrund der Personalverträge das Risiko alleine. Wenn die Gemeinden vermehrt mit befristeten Stellen arbeiten müssen, führt dies insgesamt zu höheren Fluktuationskosten.

370

Tabelle 2 zeigt die Auswirkungen auf Personal und Finanzen bei einem Stellenplan, der auf ca. 90 Fälle SH pro 100% Stelle ausgelegt ist.

Tabelle 2		Auswirkungen auf Aus- / Belastung Personal	Finanzielle Auswirkungen
Entwicklung Fallzahlen			
<b>Alt</b>	Fallzahlen sinken auf 80		Keine
<b>Alt</b>	Fallzahlen steigen auf 100		keine
<b>Neu</b>	Fallzahlen sinken auf 80		10% tiefere Abgeltung
<b>Neu</b>	Fallzahlen steigen auf 100		10% höhere Abgeltung*

\* Die Gemeinden müssen sicherstellen, dass die kantonale Abgeltung für Personalaufwände der SD eingesetzt wird.

375

**Relevanz für die Stellenplanung der Sozialen Dienste**

Bis jetzt waren gemäss Stadtratsbeschluss die von der GEF jährlich verfügbten Stellen für die Fallführung im Bereich SH, KES und IBU unabhängig vom Stellenplan der Stadtverwaltung zur Besetzung freigegeben. Ziel dieser Regelung war, dass die Stadt Nidau jeweils rechtzeitig über die notwendigen Ressourcen verfügt, um die gesetzlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung sicherzustellen. Da der Kanton diese Stellen vergütete, bestand diesbezüglich kein finanzielles Risiko für die Stadt.

380

Wie beschrieben, liegen die Grundlagen zur Personalplanung (d.h. die Verfügungen der GEF und der JGK) erst etwa in der Mitte des Folgejahrs vor. Zu diesem Zeitpunkt liegt die Verabschiedung des Budgets durch den Stadtrat mindestens ein halbes Jahr zurück. Personelle Massnahmen wie Teilkündigungen können nur unter Einhaltung der Kündigungsfristen vollzogen werden. Somit besteht eine Vollzugslücke von ca. einem Jahr. Eine wie bis anhin angemessene und finanziell risikoarme Lösung für die Stellenplanung und –Bewirtschaftung der Stellen SH, KES und IBU ist aus diesem Grund weiterhin wünschenswert und unterstützt die Budgetierungsgenauigkeit.

385

390

**Projekt**

Der Gemeinderat ist daran interessiert, dass die Stadt Nidau möglichst keine finanziellen und wenig personelle Risiken eingeht. Die Sozialen Dienste sind weiterhin auf eine effiziente Bewirtschaftung der Stellen, die für die Fallbearbeitung in den Bereichen SH, KES und IBU notwendig sind, angewiesen.

395

Aus diesem Grund soll die bisherige Regelung angepasst werden. Für die Besetzung der fallbearbeitenden Stellen in diesen Bereichen sowie für die Stellen der entsprechenden Fachbereichsleitungen sollen die vom Kanton verfügbten Beträge im Verfügungsjahr im Sinne eines Kostendachs zur Verfügung stehen. Der Gemeinderat beantragt, dass diese von GEF und JGK verfügbten Beträge zur Besetzung von Personal freigegeben werden, unabhängig vom Stellenplan der Stadtverwaltung. Auf diese Weise sollen mögliche finanzielle Risiken, welche durch Belastungsschwankungen

400

kungen entstehen, sofort minimiert werden. Der Stadtrat verfügt mit einer solchen Anpassung der bisherigen Regelung insgesamt über eine griffigere finanzielle Steuerungsmöglichkeit als bis  
 405 anhin, die kaum noch Risiken birgt. Eine Rückführung dieser Stellen in den Stellenplan der Stadtverwaltung hingegen würde die finanziellen Risiken für die Gemeinde deutlich erhöhen.

#### **Fallführende Aufgaben in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz**

Der von GEF und JGK für die Abgeltung der Kosten für das Personal in den Bereichen SH und KES  
 410 zugesprochene Betrag wird folgendermassen zugeteilt:

Der Betrag ist für Löhne des fallbearbeitenden Personals von SH und KES und deren Bereichslei-  
 tungen bestimmt (vgl. Stellenübersicht Tabelle 3). Dieser Betrag ist für die Besetzung der Stellen  
 unabhängig vom Stellenplan der Stadtverwaltung freigegeben. Die Sozialen Dienste orientieren  
 sich dabei an der kantonalen Vorgabe, dass mindestens 60% dieses Stellenetats durch Fachper-  
 415 sonal Sozialarbeit zu besetzen sind. Ca. 1.5% des vom Kanton zugesprochenen Betrages wird  
 dem Konto 'Allgemeine Soziale Dienste - Aus- und Weiterbildung des Personals' zugeführt.

#### **Fallführende Aufgaben in Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen**

Der von der GEF verfügte Betrag für die Abgeltung der Kosten für das Personal im *Bereich IBU für  
 420 alle Gemeinden der interkommunalen Zusammenarbeit*, wird folgendermassen zugeteilt: Der  
 Betrag ist für Löhne des fallbearbeitenden Personals (inkl. deren Leitung) im Bereich IBU be-  
 stimmt (vgl. Stellenübersicht Tabelle 3). *Der Gesamtbetrag* ist für die Besetzung der Stellen un-  
 abhängig vom Stellenplan der Stadtverwaltung freigegeben.

Ca. 1% der vom Kanton zugesprochenen Beträge werden dem Konto 'Allgemeine Soziale Dienste  
 425 - Aus- und Weiterbildung des Personals' zugeführt.

#### **Infrastrukturpauschale für KES**

Der neu vom Kantonalen Jugendamt verfügte Betrag für die Infrastrukturkosten ist nicht für Per-  
 sonalkosten bestimmt. Er wird separat ausgewiesen und bei der Abrechnung der interkommuna-  
 430 len Zusammenarbeit berücksichtigt.

#### **Übersicht über die Stellen der Sozialen Dienste insgesamt und über die durch den Lastenausgleich abgoltene Stellen**

Die Tabelle 3 zeigt grün hinterlegt die Stellen, welche gemäss der vom Kanton verfügte Beträge  
 435 kantonal finanziert und gemäss bisheriger und neuer Regelung zur Besetzung freizugeben sind  
 und welche Stellen der Stadtrat im Rahmen des Stellenplans der Stadt bewilligte (weiss hinter-  
 legt).

Tabelle 3 Stellenplan Soziale Dienste nach Bereichen u. Funktionen	2016	Budget 2017
Stellenleitung	100	100
Stab (SoKo, Controlling, IT, Rechtsdienst)	100	100
AHV Zweigstelle	220	220
Administration Soziale Dienste allgemein (Bestattungen, Erbschaft)	20	20
Bereichsleitungen SH, KES, Administration nicht im Lastenausgleich	54	0 <sup>1</sup>
Bereichsleitungen SH, KES, Administration im Lastenausgleich	96	150 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Stellen für die Fachbereichsleitungen SH, KES und Admin wurden 2009 und 2012 vom Stadtrat bewilligt. Die GEF verfügte eine 10% Sozialarbeitsstelle pro 100% verfügte Stelle für die Leitung. Mit dem nun vorge-

Tabelle 3 Stellenplan Soziale Dienste nach Bereichen u. Funktionen	2016	Budget 2017
Sozialarbeit Sozialhilfe	480	490
Sozialarbeit Kindes- und Erwachsenenschutz	480	470
Administration SH, KES im Lastenausgleich	480	480
Inkassohilfe und Bevorschussung (IBU)	190 <sup>2</sup>	190
Insgesamt Stellenprozente Soziale Dienste	2220	2220
<b>Davon im Lastenausgleich / durch die LA-Beträge finanziert</b>	<b>1726</b>	<b>1780</b>
Stellen zu Lasten Gemeinde (inkl. verrechenbarer Anteil Anschlussgemeinden)	494	440
Anteil Gemeinde an Total Stellen SD in %	22%	20%

**Erläuterungen**

2016	2017	Grüneingefärbt sind Stellen, die bis und mit 2016 jährlich für das laufende Jahr von der GEF verfügt und durch den Lastenausgleich abgegolten wurden. Ab 2017 werden keine Stellen sondern Abgeltungsbeträge verfügt. Die Stellenangaben in der Spalte Budget 2017 sollen mit dem Abgeltungsbetrag finanziert werden können.
------	------	--

440

Ausserhalb des oben dargestellten Stellenplans der Sozialen Dienste erbringt die Abteilung Finanzen Leistungen für die Sozialen Dienste (Eröffnung der Buchhaltungsdossiers, Klientenzahlungen, Verbuchung der Erträge). Dies sind insgesamt etwa 1.9 -2 Stellen. Die von diesen Stellen erbrachten Aufgaben werden nicht der Fallbearbeitung zugerechnet. Sie können insbesondere in kleinen und mittelgrossen Sozialdiensten von Gemeinden oder Gemeindeverbänden nicht im Rahmen der Abgeltung des Kantons finanziert werden. Diese Kosten werden allerdings durch die von den Sozialen Diensten erwirtschaftete **Inkassoprovision** teilweise bis vollständig wettgemacht. Zudem beteiligen sich die Gemeinden der interkommunalen Zusammenarbeit an diesen Kosten (wie auch an den Kosten für Controlling und Qualitätssicherung).

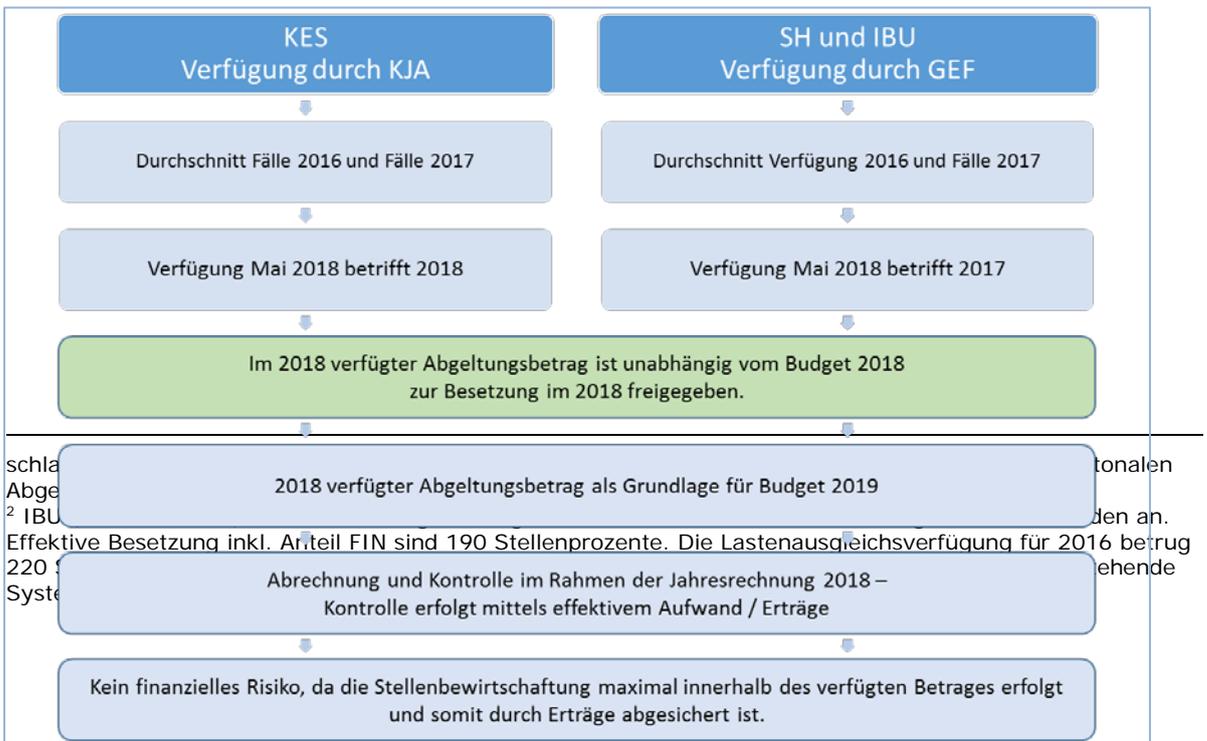
450

**Prozess der Budgetierung, Stellenbewirtschaftung und Abrechnung**

Die Darstellung 1 zeigt, wie Budgetierung, Stellenbewirtschaftung und Abrechnung basierend auf den jeweiligen Verfügungen erfolgen soll.

455

Darstellung 1 Prozess von Verfügung, Budgetierung, Stellenbewirtschaftung und Abrechnung



schla Abge 2 IBU System

tonalen den an. ehende

Effektive Besetzung inkl. Anteil FIN sind 190 Stellenprozente. Die Lastenausgleichsverfügung für 2016 betrug 2200 Stellenprozente.

Das Budget wird jeweils aufgrund der letzten Verfügung erstellt. Die Kontrolle und Rechenschaftslegung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung. Für die Abrechnung relevant ist die Verfügung, die im Rechnungsjahr zugestellt wird. (vgl. Beilage 1 Abrechnungsbeispiel).

460

### **Kosten**

Das Vorhaben ist eine leichte Anpassung der bisherigen Praxis an die veränderten kantonalen Rahmenbedingungen. Es sind keine direkten Kosten mit dem Vorhaben verbunden. Neu wird der Anteil der Weiterbildungskosten für SH, KES und IBU, der durch die Abgeltungserträge abgedeckt wird, ausgewiesen.

465

### **Personelle Auswirkungen**

Die Stellenanzahl der Sozialen Dienste, die vom Stadtrat im Rahmen des Stellenplans der Stadtverwaltung freigegeben wurde, verringert sich von 494% auf 440%.

470

Der Stellenetat für das Personal SH, KES und IBU wird aufgrund einer generell eher höheren Fallbelastung vermehrt mit (teilweise) befristet angestelltem Personal arbeiten um Belastungsschwankungen zu bewältigen. Es wird sich erst mittelfristig zeigen, inwiefern die verfügbaren Fallpauschalen den Aufwand angemessen vergüten, wirkungsvolles Arbeiten ermöglichen und eine für das Personal verträgliche Fallbelastung zulassen.

475

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### Rekapitulation Gesamtkosten

Das neue System von GEF und JGK für die Abgeltung des Personals der Sozialdienste wird zu mehr Schwankungen in der Abgeltung führen. Diese Schwankungen sollen in den Sozialen Diensten kostenneutral umgesetzt werden, in dem die kantonale Abgeltung ein Kostendach im Sinne eines Globalbudgets für die Besoldung des Personals in SH, KES und IBU darstellt. Das vorgeschlagene Modell zur Bewirtschaftung der Stellen von SH, KES und IBU verursacht keine Mehrkosten. Künftig wird zudem sichergestellt, dass die Lohnkosten für die Bereichsleitungen vollumfänglich durch die Abgeltungsbeträge des Kantons abgedeckt sind. Bis jetzt war dies nur für ca. 96 Stellenprozente von insgesamt 150 Stellenprozente der Fall.

485

#### Beiträge Dritter

Ein Teil der Abgeltung durch den Lastenausgleich wird an die Gemeinden der Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich IBU ausbezahlt. Dieser Anteil wird den Drittgemeinden in Rechnung gestellt und in der Jahresrechnung separat ausgewiesen.

490

#### Folgekosten

Keine

495

#### Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch den kantonalen Lastenausgleich.

#### Konto und Rechnungsjahr

Es geht wiederkehrend um folgende Aufwände und Erträge

500

Tabelle 4	Aufwandskonti	Ertragskonti
Lohnkosten IBU	5430.30xx	
Lohnkosten SH und KES	5796.30xx	
Weiterbildungskosten	5797.3090.04	
Abgeltung Personal KES u. WB		1402.4611.01
Abgeltung Personal SH u. WB		5799.4611.16
Abgeltung Personal IBU u. WB		5799.4611.17
Gemeindebeiträge aus LA IBU		5430.4632.03

## Termine

Das neue Modell gilt ab laufendem Jahr und wird erstmals mit der Jahresrechnung 2017 abgerechnet.

## Zustimmungen

- 505 Es sind keine Genehmigungen übergeordneter Organe / Ämter nötig.  
Die Gemeinden der interkommunalen Zusammenarbeit sind zu informieren.

## Erwägungen

Das Eintreten wird nicht bestritten.

- 510 **Roland Lutz:** Im Juni wurde das neue System der Stellenbewirtschaftung im Rahmen des Postulats Lehmann erklärt. Der zweite Teil ist nun die Entscheidung, wie es weitergehen soll. 2009 hat der Stadtrat beschlossen, die Stellen der Sozialen Dienste losgelöst vom Stellenplan der Stadt Nidau zu führen. Es handelt sich hierbei gemäss Art. 34 Sozialhilfeverordnung (SHV) um Sozialarbeiter, Administration und teilweise Leitungsfunktionen. Schwankungen aufgrund der Anzahl
- 515 Fälle konnten gut ausbalanciert werden.

- Ab 2017 hat der Kanton das neue System eingeführt und Art. 34 SHV gestrichen. Neu geht es nicht mehr um die Bezahlung von Stellen, sondern von Fällen. Der Wunsch des Gemeinderats ist, die Stellen wie gehabt weiterzuführen. Durch die Streichung von Art. 34 SHV wird der Stadtratsbeschluss von 2009 hinfällig. Das heisst, einige Stellen der Bereiche SH, KES und IBU müssten in
- 520 den Stellenplan der Stadt Nidau überführt werden.

- In den Unterlagen sind die wichtigsten Änderungen ersichtlich, was die Stadt Nidau erwartet. Je nach Fall fällt die Entschädigung höher oder tiefer aus. Die Auswirkungen für Nidau sind momentan schwer abzuschätzen. Bis 2016 wurde pro Sozialarbeiter mit 80 – 85 Fällen gerechnet, aktuell beträgt diese Zahl bei uns ca. 95-100 Fälle. Die Fallbearbeitung wird zunehmend komplexer und schwieriger. Verändern sich die Fälle aber nicht extrem, könnten die Stellen mit den bisherigen
- 525 Personalbeständen weitergeführt werden.

- Es wird darum gebeten, die Stellen wie bis anhin parallel zum Stellenplan weiterführen zu können. Geringe Schwankungen sollen innerhalb des Personals ausgeglichen werden. Eine Ablehnung dieses Antrags hätte zur Folge, dass Schwankungen immer einem Stadtratsbeschluss bedürften, und dieser wäre bei einer Bekanntgabe der Zahlen des Kantons im Mai erst im November der Fall, was einen grossen Aufwand bedeutete und der Beschluss sowieso viel zu spät gefasst würde. Der vom Kanton gesprochene Betrag würde das Kostendach für das laufende Jahr bilden. Sprich, in einem Jahr muss man mit weniger auskommen, dafür wird das nächste Jahr besser werden. Der Betrag würde ausserdem als Budgetposten für das nächste Jahr eingestellt werden.
- 530

535

**GPK (Jean-Pierre Dutoit):** Einstimmige Zustimmung. Der komplexe Sachverhalt wurde gut erklärt.

540 **Fraktion EVP/Grüne (Paul Blösch):** Die Fraktion hat das Ansinnen des Gemeinderats eingehend studiert und diskutiert. Der Antrag hat extrem viele Fachausdrücke enthalten, was die Beratung erschwert hat. Die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Schlüsse sind salopp gesagt die Weiterführung der bisherigen Praxis. Die Stellen der Sozialen Dienste werden ausserhalb des Stellenplans geführt und können flexibel ausgeglichen werden. Sie unterstützen den Antrag.

545 **Bürgerliche Fraktion (Ralph Lehmann):** Es gibt zwei Punkte, die gemäss Beschlussformulierungen nicht stimmen. In der Diskussion werden Anträge gestellt werden. Unter Vorbehalt der Annahme dieser Anträge stimmt die Fraktion dem Antrag des Gemeinderats zu.

550 **Fraktion SP (Peter Rolli):** Einstimmige Zustimmung.

**Fraktion SVP (Oliver Grob):** Einstimmige Zustimmung. Der vorgeschlagene Weg soll getestet werden. Allenfalls wäre es sinnvoll, ein Ausgleichskonto zu schaffen, um jährliche Schwankungen auszugleichen.

### Diskussion

555 **Ralph Lehmann (FDP):** Mit der neuen Regelung des Kantons gibt es eine Risikoverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden. Der unternehmerische Handlungsspielraum des Gemeinderats wird mit diesem Antrag nicht ausgenützt.

Es heisst im Beschluss, dass das Geld des Kantons zur Finanzierung der Stellen SH, KES und IBU verwendet wird. Ebenfalls heisst es, dass die Stellen vom Stellenplan losgelöst sind. Der Fehler am Ganzen sind die beiden Worte „im Verfügungsjahr“, wie es in den Beschlusspunkten 1 – 3  
560 heisst. Das Geld wird im Mai verfügt und gilt für das laufende Jahr, das ist klar. Zu diesem Beschluss gehört aber dazu, dass der im Mai verfügte Betrag für das Folgejahr als Kostendach ins Budget eingestellt wird. Dies gibt Planungssicherheit.

Weiter ist man der Meinung, dass festgelegt werden sollte, welche Stellen mit diesem Geld finanziert werden.  
565

Es wurde geschrieben, dass der Stadtrat mit diesen Anpassungen über griffigere Steuerungsmöglichkeiten verfügt als bis anhin. Damit ist Ralph Lehmann nicht einverstanden, es ist der Gemeinderat, der mehr Mittel hat.

Man ist damit einverstanden, die Stellen ausserhalb des Stellenplans zu führen. Das Geld des  
570 Kantons soll (ausgenommen AHV-Zweigstelle 220 % und Finanzen 200 %) für sämtliche Stellen der Sozialen Dienste verwendet werden. Momentan hat die Stadt Nidau ausserhalb des Lastenausgleichs 640 Stellenprozente. Die Abteilungsleitung, Stab und Administration sollen ebenfalls durch die Gelder des Kantons finanziert werden. Dies müsste mit entsprechenden Massnahmen und Priorisierung ohne Verlust möglich sein und im Übrigen gibt der Kanton nicht mehr vor, welche Stellen damit finanziert werden müssen. Weiter wurden 2016 zwei Stellen bewilligt mit dem  
575 Anspruch des Stadtrats, dass diese kompensiert werden.

Er beantragt folgende Änderungen im Beschluss:

1. Der vom Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügte Betrag für die Abgeltung der Personalkosten im Bereich Sozialhilfe ist für die Besetzung der Stellen ~~im Verfügungsjahr~~  
580 ~~unabhängig vom Stellenplan der Stadtverwaltung freigegeben.~~ Dabei ist ca. 1% - 1.5% des Abgeltungsbetrages für die Weiterbildungskosten des Personals im Bereich SH bestimmt.

- 585 2. Der vom Kantonalen Jugendamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verfügte Betrag für die Abgeltung der Personalkosten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz ist für die Besetzung der Stellen ~~im Verfügungsjahr~~ unabhängig vom Stellenplan der Stadtverwaltung freigegeben. Dabei ist ca. 1% - 1.5% des Abgeltungsbetrages für die Weiterbildungskosten des Personals im Bereich KES bestimmt.
- 590 3. Der vom Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügte Betrag für die Abgeltung der Personalkosten im Bereich Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für alle Gemeinden der interkommunalen Zusammenarbeit ist für die Besetzung der Stellen ~~im Verfügungsjahr~~ unabhängig vom Stellenplan der Stadtverwaltung freigegeben. Dabei ist ca. 1% des Abgeltungsbetrages für die Weiterbildungskosten des Personals im Bereich IBU bestimmt.
- 595 4. **Mit den verfügbaren Beträgen sind sämtliche Stellen gemäss Stellenplan der Sozialen Dienste zu finanzieren. Ausgenommen sind die Stellen der AHV-Zweigstelle (220%). Diese werden wie bisher von der Stadt Nidau finanziert und werden im ordentlichen Stellenplan aufgeführt.**
- 600 5. **Die genehmigten Beträge werden jeweils im Budget für das Folgejahr eingestellt und gelten als genehmigtes Kostendach.**
6. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung gemäss Beilage
7. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

**Roland Lutz:** Die Idee des Ausgleichskontos von Oliver Grob hatte der Gemeinderat ebenfalls.  
605 Die Frage wäre, ob der Kanton dies genehmigen würde, da dieser davon ausgeht, dass der verfügte Betrag auch verwendet wird.

Der Antrag der bürgerlichen Fraktion bezüglich Budget ist vom Gemeinderat so vorgesehen und es ist sinnvoll, dies in den Beschluss aufzunehmen.

610 Mit der Kompensation der Stellen der Infrastruktur ist er nicht einverstanden. Soweit es finanziell möglich ist, versucht man, sämtliche Stellen der Sozialen Dienste via Lastenausgleich zu finanzieren. Die letzten Jahre zeigen, dass immer mehr Stellen in den Lastenausgleich übernommen wurden. Er bittet um Vertrauen in den Gemeinderat, dass die Stellen in den nächsten Jahren in den Lastenausgleich übernommen werden.

615 **Paul Blösch (EVP):** Er hat Mühe damit, den Betrag des laufenden Jahres ins Budget einzustellen. Im Mai spricht der Kanton die Gelder für das laufende Jahr. Im Mai danach spricht der Kanton neue Beiträge, und wenn es im vorherigen Jahr Veränderungen gibt, sind diese im Kostendach gemäss Budget nicht einberechnet.

620 **Hanna Jenni (PRR):** Verständnisfrage, sollen die AHV-Stellen entfernt werden?

**Ralph Lehmann (FDP):** Nein, sie sollen weitergeführt werden.

625 **Peter Rolli (SP):** Zu Beginn der Sitzung hat man sich über den Fall Abu Ramadan beklagt. Ja, es sind Dinge falsch gelaufen. Vermutlich, weil die Sozialarbeiter zu wenig Zeit haben, um für solche Fälle zu sorgen und genau hinzusehen. Daher wird er den Antrag ablehnen.

630 **Leander Gabathuler (SVP):** Sollen auf einen Schlag zwei Stellen abgebaut werden, ist es fraglich, wo im Stellenplan das Abbaupotenzial besteht. Mit den Anzahl Fällen pro Vollzeitstelle sind die Sozialarbeitenden am Limit, das ist an den Fallzahlen ersichtlich. Wo ist konkret das Sparpotenzial?

**Ralph Lehmann (FDP):** Er sieht das Problem, das Paul Blösch angesprochen hat. Aber die angestrebte Planungssicherheit besteht nur, wenn man einen konkreten Betrag budgetieren kann.  
635 Zur Frage von Leander Gabathuler, es wurde bestätigt, dass durch Priorisierung und Anpassung gewisser Arbeitsabläufe zwei Stellen gespart werden könnten. Was nicht heisst, dass es Fachstellen sind, die gespart würden. Vergleichbare Gemeinden haben keine Stellen, die sie selber finanzieren.

640 **Paul Blösch (EVP):** Im Budgetierungsprozess wird immer angeschaut, wie sich die Kosten im laufenden Jahr verändern. Man übernimmt nicht nur die Vorjahreszahlen, sondern definiert die Beträge eben neu. Das Kostendach ist keine gute Lösung.

645 **Kurt Schwab (SP):** Es war die Rede davon, dass der Kanton die Verantwortung den Gemeinden abgibt. Mit der Überführung wird alles auf die Kleinen und schlussendlich auf die Klienten abgeschoben, was er nicht unterstützt.

650 **Ralph Lehmann (FDP):** Das mit dem Kostendach war der Antrag des Gemeinderats, nicht von ihm.

**Tobias Egger (SP):** Man sieht bei diesem Geschäft sehr gut, wie die FDP ihre Prioritäten setzt – Stadtentwicklung wie AGGLOlac. Wenn es darum geht, Stellen zu finanzieren, die die Ärmsten betreffen, will man sparen.

655 **Peter Rolli (SP):** Wie ist das zu verstehen mit dem Verfügungsjahr? Wenn im Budget CHF 6 Mio. eingestellt werden, der Kanton aber sogar CHF 6.5 Mio. spricht, könnte die halbe Million gar nicht verwendet werden, weil der Budgetposten ja ein Kostendach darstellt.

660 **Thomas Spycher (FDP):** Man sieht anlässlich der Diskussion, welche Ratsmitglieder in der Sozialkommission tätig waren oder nicht. Es ist ein emotionales Thema, aber auch hier sollte unternehmerisch gedacht werden. Es ist komplexer als nur zu sagen, dass der einzelne Sozialhilfebezügler unter Stelleinsparungen leiden würde.

665 **Oliver Grob (SVP):** Er fände es sinnvoll, den Systemwechsel erstmals zu vollziehen und Erfahrungen zu sammeln. Später kann darüber diskutiert werden, Stellen in den Lastenausgleich zu überführen.

670 **Tobias Egger (SP):** Wie Thomas Spycher gesagt hat, war er selber nie in der Sozialkommission. Thomas hingegen schon und deshalb ist es umso erstaunlicher, dass das Ressort Soziales zum zweiten Mal mit solchen Anträgen torpediert wird.

**Bernhard Aellig:** Der Antrag hat zwei unterschiedliche Themen. Zuerst erfolgt die Abstimmung über die Beschlusspunkte 1-3, jeweils „im Verfügungsjahr“ zu streichen sowie den neuen Punkt 5 über die Budgetierung und das Kostendach. Im zweiten Schritt wird über den neuen Punkt 4 bezüglich Stellen der AHV-Zweigstelle abgestimmt. Gibt es andere Meinungen?  
675

**Marlis Gutermuth-Ettlin (Grüne):** Die Frage von Peter Rolli betreffend das Kostendach wurde nicht beantwortet. Was gilt, wenn der Kantonsbeitrag über dem Budgetbetrag liegt?

680 **Roland Lutz:** Die beiden Sachen sollten nicht vermischt werden. Es ist unsicher, den gesprochenen Betrag des laufenden Jahres ins Budget des Folgejahres einzustellen. Aber der Systemwechsel muss mal erfolgen und allenfalls können später Änderungen vorgenommen werden. Sowohl in der Budgetierung wie in der Jahresrechnung liegen Unsicherheiten, aber es wird auf jeden Fall versucht, die Vorgaben einzuhalten.

685

**Christian Bachmann:** Ein Kostendach ist an und für sich nicht notwendig und nicht sinnvoll. Die Jahresrechnung wird nach den verfügbaren Beträgen abgerechnet. Das Budget ist ein Voranschlag, wie viel man voraussichtlich brauchen wird. Schlussendlich wird man aber den verfügbaren Betrag des Kantons verwenden können.

690

**Peter Rolli (SP):** Er stellt erneut die Frage wegen dem Kostendach. Erhalten wir mehr Geld als budgetiert und als Kostendach festgelegt, darf der Rest nicht gebraucht werden?

**Roland Lutz:** Das mit dem Kostendach war vom Gemeinderat nur gut gemeint. Dem Kanton wird kein Geld zurückerstattet. Es ist auch nicht so, dass der Abschluss immer dem Budget entspricht. Die Idee ist, das Geld zum Ausgleich der Fälle pro Stelle zu benützen. Steht in einem Jahr mit 80 Fällen pro Person viel Geld zur Verfügung aufgrund des vorangegangenen schlechten Jahres, werden diese Beträge genützt. Im schlechten Jahr hingegen wird versprochen, nicht mehr Geld auszugeben, als das Kostendach beträgt.

700

**Bernhard Aellig:**

Abstimmung über Beschlusspunkte 1-3 sowie den neuen Beschlusspunkt 5: Der Antrag wird mit 9 Ja / 17 Nein abgelehnt.

705

Abstimmung über den neuen Beschlusspunkt 4: Der Antrag wird mit 8 Ja / 17 Nein / 1 Enthaltung abgelehnt.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

## Beschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe i der Stadtordnung mit 18 Ja / 8 Nein:

710

1. Der vom Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügte Betrag für die Abgeltung der Personalkosten im Bereich Sozialhilfe ist für die Besetzung der Stellen im Verfügungsjahr unabhängig vom Stellenplan der Stadtverwaltung freigegeben. Dabei ist ca. 1% - 1.5% des Abgeltungsbetrages für die Weiterbildungskosten des Personals im Bereich SH bestimmt.
2. Der vom Kantonalen Jugendamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verfügte Betrag für die Abgeltung der Personalkosten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz ist für die Besetzung der Stellen im Verfügungsjahr unabhängig vom Stellenplan der Stadtverwaltung freigegeben. Dabei ist ca. 1% - 1.5% des Abgeltungsbetrages für die Weiterbildungskosten des Personals im Bereich KES bestimmt.
3. Der vom Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügte Betrag für die Abgeltung der Personalkosten im Bereich Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für alle Gemeinden der interkommunalen Zusammenarbeit ist für die Besetzung der Stellen im Verfügungsjahr unabhängig vom Stellenplan der Stadtverwaltung

715

720

725 freigegeben. Dabei ist ca. 1% des Abgeltungsbetrages für die Weiterbildungskosten des Personals im Bereich IBU bestimmt.

4. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung gemäss Beilage
5. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

730

#### **04. Konzession Seewassernutzung - Investitionskredit**

---

*Um die Planungssicherheit für das Fernwärmeprojekt zu erlangen ist es unabdingbar, dass die Konzession für die Nutzung des Seewassers rasch möglichst sichergestellt werden kann. Das Konzessionsgesuch wurde im Namen der Stadt Nidau in Zusammenarbeit mit dem Energie Service Biel eingereicht. Der Stadtrat bewilligt den notwendigen Projektkredit für die einmaligen Konzessionsgebühren bei einer Konzessionsdauer von 40 Jahren über CHF 330'000.00.*

---

#### **Sachlage / Vorgeschichte**

Am 16. März 2017 hatte der Stadtrat von Nidau einen Planungskredit für die Erstellung der Kostenschätzung der gebührenfinanzierten Werkleitungen im Gebiet AGGLOlac (Abwasser-,  
 735 Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgung) exkl. Koordinationsaufwand bewilligt. Diese Planungsarbeiten sind im Bereich Fernwärme mit und durch den Energie Service Biel (ESB) soweit fortgeschritten, dass das Konzessionsgesuch für die Seewassernutzung heute vorliegt und eingereicht werden kann.

#### **Projekt**

740 Das Projekt Seewassernutzung besteht aus einem Primärkreislauf, in welchem ausschliesslich Seewasser zirkuliert, mit den Elementen

- Fassung
- Seeleitung
- Barkenhafenleitung
- 745 • Pumpwerk
- Druckwasserleitungen
- Einleitungen in die Zihl

und einem Sekundärkreislauf mit den Elementen

- 750 • Wärme/ und Kältezentrale
- Druckwasserkreislauf mit Warmwasser und Kühlwasser

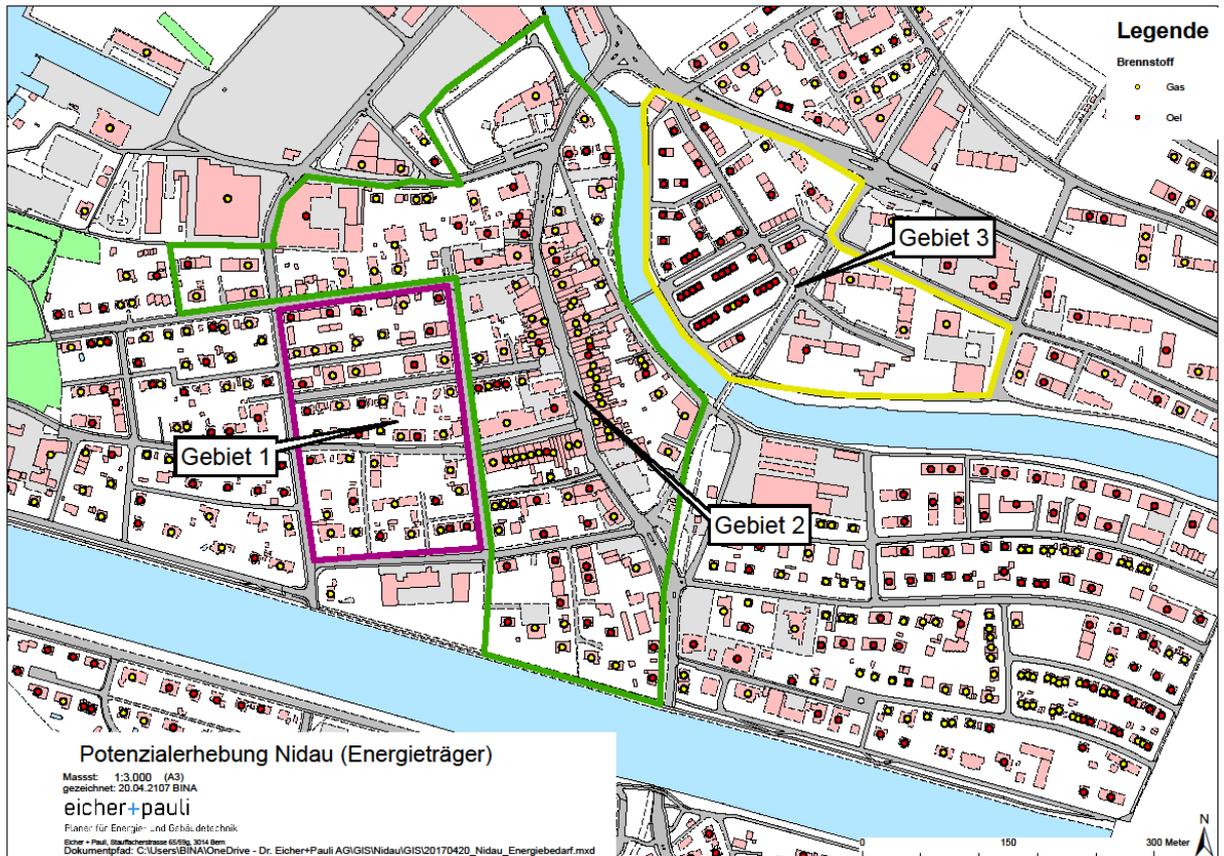
Das Seewasser wird in der Nähe der Seewasserfassung in Ipsach gefasst und über die Seeleitung und die Barkenhafenleitung zum Pumpensumpf des Pumpwerks geleitet. Das Wasser muss in  
 755 einer gewissen Tiefe entnommen werden, damit dieses auch im Sommer zum Kühlen von Gebäuden genutzt werden kann. Wasser fliesst nur, wenn wegen der Pumpen der Wasserspiegel im Pumpensumpf gegenüber dem Seewasserspiegel abgesenkt wird. Ansonsten entspricht der Wasserspiegel im Pumpensumpf dem Seewasserspiegel. Die Pumpen drücken

760 das Wasser über die Druckleitung zur Wärmezentrale im Gebäude der ehemaligen Alpha (Nidau) und von dort zur Einleitstelle in der Zihl.

Über die Wärmezentrale des Sekundärkreislaufs und dem Druckwasserkreislauf wird das Warm- respektive das Kühlwasser zum Endverbraucher gebracht, der seinerseits für die hausinterne Verteilung zuständig ist.

765

Das Projekt Seewassernutzung bezweckt das Heizen und Kühlen mittels eines Fernwärmenetzes im Bieler Gebiet (Campus, Coop, SBB) sowie das Heizen in Nidau in AGGLOlac und den Gebieten gemäss nachfolgender Karte.



770 Fernwärme Versorgungsgebiete 1 bis 3 in Nidau

Die ausführliche Projektbeschreibung kann dem technischen Bericht Seewassernutzung entnommen werden (liegt in der Abteilung Infrastruktur auf).

775 Ein mögliches Nidauer Fernwärmeleitungsnetz (Leitungsführung /Dimensionen) ist aus dem Plan „Potenzialerhebung Nidau (Kesselalter)“ ersichtlich (liegt in der Abteilung Infrastruktur auf).

**Kosten**

Die einmaligen Konzessionskosten werden gemäss kantonaler Gesetzgebung nach der Entnahmeleistung (Leistungsfähigkeit der Seewasserleitung) in „Liter pro Minute“ berechnet. Die Konzessionsgebühren sind in der folgenden Tabelle (Broschüre „Wärmepumpen“ Amt für Wasser und Abfall) zusammengestellt. Die einmaligen Konzessionsgebühren für die Seewassernutzung während 20 Jahren betragen 3.00 CHF/Liter für Wärmenutzungen, resp. CHF 2.25 CHF/Liter für Kühlwassernutzungen. Die maximale Entnahmemenge beträgt 30'000 Liter/Minute.

Die einmaligen Konzessionskosten berechnen sich somit aus der Entnahmemenge (Liter/Min) multipliziert mit dem Kostensatz in CHF pro Liter/Minute während 20 Jahren multipliziert mit der Konzessionsdauer (Jahre) dividiert durch 20 Jahre.

**3.3 Abgaben und Gebühren**

Die einmaligen und jährlichen Abgaben werden gestützt auf das Dekret über die Wassernutzungsabgaben (WAD, Änderung 10. Juni 2014) erhoben. Der jährliche Wasserzins beträgt in jedem Fall mindestens CHF 50.00 (Art. 16 Abs. 3 WAD).

Vorbehalten bleibt die Anpassung der einmaligen und jährlichen Abgaben bei Änderung der Gesetzgebung.

Stand: ab 01.01.2015

Gewässerart	Grundwasser			Oberflächenwasser		
	Wärmepumpe bis 100 l/min	Wärmepumpe ab 101 l/min	Kühlwasser	Wärmepumpe bis 100 l/min	Wärmepumpe ab 101 l/min	Kühlwasser
Einmalig in CHF (Konzessionsgebühren) je l/min Entnahmeleistung	3.00 <sup>1</sup>	3.00 <sup>1</sup>	9.00 <sup>1</sup>	3.00 <sup>1</sup>	3.00 <sup>1</sup>	2.25 <sup>1</sup>
Jährlich in CHF je l/min Entnahmeleistung + je m <sup>3</sup> Verbrauch + je MWh	2.00 - -	1.00 0.005 <sup>2</sup> -	3.00 - 1.50 <sup>2</sup>	0.50 - -	0.25 0.00125 <sup>2</sup> -	0.75 - 0.375 <sup>2</sup>
Verwaltungsgebühren in CHF	nach Aufwand (mind. 350.00)			nach Aufwand + Gebühren der anderen kantonalen Fachstellen (mind. 350.00)		

<sup>1</sup>Für eine Konzessionsdauer von 20 Jahren

<sup>2</sup>Wird der effektive Verbrauch nicht gemessen, verdreifachen sich die Ansätze für die Entnahmeleistung

Kältenutzung bezahlt werden müssen, ist bei einer Konzessionsdauer von 40 Jahren mit folgenden Kosten zu rechnen (WNG Art. 11/4):

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten exkl. MWST (CHF)
1	Wärmepumpennutzung	180'000.00
2	Kältenutzung	135'000.00
3	Verwaltungsgebühr	15'000.00
	<b>Investitionskredit</b>	<b>330'000.00</b>

Die Konzessionsabgaben sind nicht MWST-pflichtig (MWSTG Art. 11).

Es wird damit gerechnet, dass diese einmalige Konzessionsgebühr für die Leitungskapazitäten im Umfang der Nutzung für Wärme (30'000l/min) oder Kälte (18'000 l/min) bezahlt werden müssen.

**Personelle Auswirkungen**

keine

Falls die vollen Kapazitäten der Seewasserleitung für die Wärme- und

## 815 **Finanzielle Auswirkungen**

Diese einmaligen Konzessionsgebühren sind im Finanzplan nicht vorgesehen und werden im Jahr 2017 oder evt. 2018 anfallen.

Die Investitionsfolgekosten betragen, bei 3 % Zins und linearen Abschreibungskosten über eine Abschreibungsdauer von 5 Jahre gerechnet, jährlich insgesamt je CHF 70'950.00 Die Kontonummer lautet: Konzession Fernwärmeversorgung: 7900/5210.01 mit CHF 330'000.00.

## **Termine**

Diese einmalige Konzessionsgebühr wird mit der Erteilung durch den Regierungsrat des Kantons Bern fällig. Das Gesuch wurde Mitte August eingereicht und es wird mit einer Erteilung innert ca. 4 Monaten gerechnet.

## 825 **Zustimmungen**

Das Konzessionsverfahren ist das Leitverfahren, sodass auch die Baubewilligung mit allen Auflagen und Nebenbewilligungen integrierender Bestandteil der Konzession ist. Die Bewilligungsbehörde ist der Regierungsrat des Kantons Bern.

## **Energie**

830 Zur Umsetzung der Energiestrategie und des Artikels 2a der Stadtordnung von Nidau ist diese Konzession und das Fernwärmenetz zwingend.

## **Erwägungen**

Das Eintreten wird nicht bestritten.

835 **Florian Hitz:** Der Stadtrat hat vor einiger Zeit einen Kredit von CHF 325'000 gesprochen, um eine Kostenschätzung der gebührenfinanzierten Werkleitungen zu erstellen. Im Energierichtplan ist vorgesehen, dass die Stadt Nidau prüfen muss, ob Nidau West an die Seewassernutzung im Bereich AGGLOIac angeschlossen werden kann. Das Projekt wurde nun gemeinsam mit dem ESB ausgearbeitet und dem Kanton wurde im August ein Konzessionsgesuch gestellt. Es ist sinnvoll, dass die Stadt Nidau das Gesuch stellt. Würde das jemand anderes machen, würden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung Verzögerungen entstehen. Die Bearbeitung des Gesuchs dauert ca. 4 Monate. Bei einer Bewilligung wird der Betrag von CHF 330'000 für die Konzessionsdauer von 40 Jahren innert 30 Tagen fällig. Bei einer Annahme wird das Geschäft weiterverfolgt und dem Stadtrat wieder vorgelegt. Sollte der Gemeinderat zum Schluss kommen, das Projekt nicht weiterzuführen, könnte die Konzession übertragen (verkauft) werden.

**GPK (Tobias Egger):** Einstimmige Zustimmung.

850 **Fraktion SP (Michael Kramer):** Die Erstellung des Fernwärmenetzes dürfte eine Herausforderung werden, zumal der Boden von archäologischer Bedeutung ist. Man wäre froh um Detailinformationen zum Projekt gewesen. Die SP steht aber hinter dem Nachhaltigkeitsartikel und stimmt einem solchen Projekt zu.

**Fraktion SVP (Ciril Stebler):** Einstimmige Zustimmung. Die Investition wird sich auszahlen.

855

**Fraktion EVP/Grüne (Philippe Messerli):** Einstimmige Zustimmung. Es ist eine gute Investition und die Möglichkeit, die Konzession zu übertragen, bringt nur wenige Risiken mit sich. Auch sie stehen für den Nachhaltigkeitsartikel und begrüssen jeden Schritt in diese Richtung.

860 **Bürgerliche Fraktion (Amélie Evard):** Einstimmige Zustimmung.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

### **Beschluss**

865 Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung einstimmig:

- 870 1. Das Projekt für die Erlangung einer Konzession zur Seewassernutzung für Wärme und Kälte bei einer Konzessionsdauer von 40 Jahren wird genehmigt und dafür ein Objektkredit von CHF 330'000.00 bewilligt. (Konto: Fernwärmeversorgung: 7900/5210.01 im Rechnungsjahr: 2017 ev. 2108).
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
- 875 3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

## **05. Motion – AGGLOlac: Abgabe des Baulandes im Baurecht**

---

*Der Gemeinderat lehnt die Motion ab.*

*Er ist aber bereit, den Vorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen.*

---

Überparteilich

Eingereicht am: 16. März 2017

Unterzeichnende: 12

M 171

880

### **Motion – AGGLOlac: Abgabe des Baulandes im Baurecht**

885 *„Der Gemeinderat wird dazu aufgefordert, die Parzellen im Perimeter der geplanten Überbauung AGGLOlac, welche sich im Eigentum der Stadt Nidau befinden, ausschliesslich im Baurecht an interessierte Investoren abzugeben. Entsprechende Vereinbarungen, welche einen Landverkauf vorsehen, sind anzupassen.“*

*Begründung:*

890 *Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Biel werden Baulandparzellen im Besitz der Stadt Biel in der Regel nicht an Dritte verkauft. Interessierte Bauherrinnen und -herren können das Land im Baurecht übernehmen. Diese Praxis soll analog auch in Nidau im Perimeter der geplanten Überbauung AGGLOlac zur Anwendung kommen, um die wertvollen Baulandparzellen während den kommenden Jahrzehnten im Einflussbereich der Stadt Nidau zu behalten. Die regelmässigen Einnahmen aus den Baurechtszinsen werden zudem die laufende Rechnung der Stadt Nidau entlasten.“*

895 **Antwort des Gemeinderates**

## 1. Formelles

Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrates zum Beschluss unterbreitet. Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich  
900 der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 49 Abs. 1 und 2 der Stadtordnung).

Die Motion richtet sich im ersten Satz an den Gemeinderat und verlangt von diesem ein bestimmtes Verhalten, nämlich die Abgabe städtischer Grundstücke ausschliesslich im Baurecht. Gemäss dem zweiten Satz verlangt sie die Anpassung entsprechender Vereinbarungen. Die Frage könnte  
905 gestellt werden, ob das Begehren in dieser Form angesichts der städtischen Zuständigkeitsordnung und der Tatsache, dass die Stadt Nidau abgeschlossene Vereinbarungen nicht oder jedenfalls nicht ohne Weiteres einseitig anpassen kann (vgl. hinten Ziffer 5), überhaupt erfüllbar ist. Die Motion wird vernünftigerweise aber so verstanden werden müssen, dass dem Gemeinderat der Auftrag erteilt wird, eine Anpassung bestehender Vereinbarungen, soweit in der Zuständigkeit  
910 der Stadt Nidau liegend, vorzubereiten. Der Stadtrat genehmigte am 20. Juni 2013 die Planungsvereinbarung zwischen der Stadt Nidau, der Stadt Biel und der Mobimo AG vom 12.4./2.5./21.5.2013. Die Motion hat, wie hier verstanden, somit ein Geschäft zum Gegenstand, das in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt, und ist dementsprechend zulässig.

Im Stadtrat von Biel ist ebenfalls am 16. März 2017 eine überparteiliche Motion mit dem Titel  
915 „Abgabe des Baulandes im Baurecht“ eingereicht worden. Das Begehren und die Begründung dieses Vorstosses stimmen abgesehen von gemeindespezifischen Hinweisen wörtlich mit der vorliegenden Motion überein.

## 2. Projekt AGGLOlac

Mit dem Projekt AGGLOlac verfolgt die Stadt Nidau bekanntlich die Absicht, auf dem Gebiet zwischen dem Schloss Nidau, dem Zihlkanal und dem Bielersee zusammen mit der Stadt Biel und der Mobimo AG als privater Partnerin ein neues Quartier von hoher Qualität zu realisieren. Das Projekt ist, entsprechend dem damaligen Planungsstand, im Bericht der Gemeinderäte von Nidau und Biel vom 2. Mai 2013 (durch die Gemeinderäte am 8./21. Mai 2013 verabschiedet) dargestellt.  
925 Der Stadtrat hat diesen Bericht an der Sitzung vom 20. Juni 2013 zur Kenntnis genommen und die dem Bericht beigelegte Planungsvereinbarung zwischen der Stadt Nidau, der Stadt Biel und der Mobimo AG einstimmig genehmigt.

Ein zentrales Element des Projekts ist die Absicht der Städte Nidau und Biel, der Mobimo AG die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke im Perimeter „AGGLOlac“ zu verkaufen. Vorgesehen ist, dass Biel und Nidau das Bauland frei von Altlasten und, insbesondere unter Berücksichtigung archäologischer Auflagen, baureif zur Verfügung stellen. Der Erlös aus dem Verkauf der Grundstücke ist auf insgesamt rund 110 Millionen Franken veranschlagt worden. Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit des Projekts haben ergeben, dass es möglich sein sollte, damit die Aufwendungen der Städte für das gesamte Projekt zu decken, d.h.

- 935
- für die Bereitstellung des baureifen Baulands (Planung, Sanierung Untergrund, Infrastruktur, Archäologie, ökologische Kompensation etc.),
  - für die Verlängerung des Barkenhafens sowie
  - für die Infrastrukturmassnahmen (Gestaltung Seezugänge und Erholungsräume, Erschliessung).

940 Zur Abfederung finanzieller Risiken haben die Beteiligten im April/Mai 2013 gleichzeitig mit der Planungsvereinbarung eine Vereinbarung betreffend den Werte- und Risikoausgleich abgeschlossen, die zu gegebener Zeit den zuständigen Organen zur Genehmigung unterbreitet werden soll.

Die Absicht, die Grundstücke der Mobimo AG zu Eigentum abzutreten, bildet Grundlage sämtlicher bisheriger Berichte und Vereinbarungen zum Projekt AGGLOlac und ebenso der weiteren  
945 Arbeiten seit den Beschlüssen von 2013. Die Alternative einer Abgabe von Land im Baurecht wurde angesichts der hohen Investitionskosten für den Infrastrukturbereich verworfen.

### 3. Folgen einer Baurechtslösung

Würde die Stadt Nidau der Mobimo AG das Land nicht verkaufen, sondern im Baurecht abgeben,  
950 hätte dies für das Projekt AGGLOlac bedeutende Konsequenzen. Eine Baurechtslösung hätte Auswirkungen auf die Realisierung der öffentlichen Infrastrukturen; unter Umständen müsste namentlich auf die geplante Attraktivierung der Seezugänge und auf Erholungsflächen zu Gunsten der Bevölkerung verzichtet werden.

Erheblich wären auch die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Stadt Nidau. Die Aufwendungen  
955 der Stadt für die Bereitstellung der nötigen Infrastrukturen für das Projekt AGGLOlac ohne die spezialfinanzierten Versorgungs- und Entsorgungsanlagen bewegen sich nach heutigem Erkenntnisstand in der Grössenordnung von 50 Millionen Franken; hinzu kommen die Kosten für die Beseitigung von Altlasten und archäologische Massnahmen, soweit diese nicht durch den Bund oder den Kanton übernommen werden. Diese Aufwendungen dürften für die Stadt Nidau ohne die Erlöse  
960 aus den geplanten Grundstückverkäufen finanziell nicht tragbar sein; namentlich fehlten Mittel für die vorgesehenen ökologischen Kompensationsmassnahmen.

### 4. Begründung der Motion

Die Begründung der Motion nimmt in erster Linie auf die Situation in der Stadt Biel und die Bieler  
965 Praxis betreffend Abgabe von Land im Baurecht Bezug und passt dementsprechend für Nidau nur beschränkt. Anders als die Stadt Biel, die am Projekt lediglich in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin beteiligt ist, hat die Stadt Nidau als das für die Planung zuständige Gemeinwesen die Möglichkeit, auch im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse (Nutzungsplanung, Erschliessung) einen gewissen Einfluss auf die Baulandparzellen auszuüben. Nidau wird bei einem Verkauf in den  
970 Folgejahren von positiven Auswirkungen auf den laufenden Finanzhaushalt profitieren, weil die Überbauung AGGLOlac zusätzliche regelmässige Steuereinnahmen generieren wird. In diesem Sinn sind die Argumente in der Begründung der Motion für Nidau erheblich zu relativieren.

### 5. Rechtliche Überlegungen

Ein Verkauf der Grundstücke ist mit der Mobimo AG zwar bis heute nicht rechtlich verbindlich  
975 vereinbart worden. Die entsprechende Absicht der Stadt bildete aber wie erwähnt von Anfang an ein zentrales Element des Projekts AGGLOlac und damit auch die Grundlage einer Reihe von Vereinbarungen mit der Mobimo AG. Soweit diese Vereinbarungen angepasst werden müssen, ist zu berücksichtigen, dass Anpassungen nicht einseitig durch die Stadt Nidau erfolgen können, sondern  
980 nur im Einverständnis mit den weiteren Vertragsparteien, d.h. der Stadt Biel und der Mobimo AG, möglich sind. Dementsprechend wären mit diesen Parteien Vertragsverhandlungen zu führen.

Zu beachten ist dabei, dass sich die Städte Nidau und Biel gemäss der Planungsvereinbarung von 2013 von der Mobimo AG nur unter der Voraussetzung trennen könnten, dass sie dieser die vereinbarte Eintrittszahlung von 4 Millionen Franken sowie allfällige weitere Nachfinanzierungen für die Phase „Planung“ vollumfänglich zurück erstatten (Ziff. 15 Abs. 5 der Planungsvereinbarung / eine Volksabstimmung wäre nötig). Eine Trennung in diesem Sinn dürfte anzunehmen sein, wenn das Projekt nicht wie geplant mittels eines Verkaufs der Grundstücke weiter verfolgt werden soll.

Aus rechtlicher Sicht kann überdies grundsätzlich die Frage gestellt werden, ob ein „Kurswechsel“ im Sinn der Motion nicht als Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu qualifizieren wäre, der die Stadt Nidau sowohl im Bereich des Privatrechts als auch im Rahmen ihres öffentlichen Handelns bindet (Art. 2 ZGB; Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 Bundesverfassung). Dies gilt insbesondere im Licht des Umstands, dass der Stadtrat dem Projekt und insbesondere der Planungsvereinbarung mit der Mobimo AG am 20. Juni 2013 einstimmig und ohne Vorbehalt betreffend die Verkaufslösung zustimmte und die Stadt Nidau das Projekt AGGLOlac in der Folge zusammen mit der Stadt Biel und der Mobimo AG in den letzten vier Jahren mit beträchtlichem allseitigen Aufwand weiter vorangetrieben hat, ohne dass die in Aussicht genommene Verkaufslösung je in Frage gestellt worden wäre.

## 1000 6. Fazit

Ein Verzicht auf einen Verkauf der Grundstücke kommt nach dem Ausgeführten einem grundlegenden Paradigmenwechsel im Projekt AGGLOlac gleich und wirft Fragen zu (vertrags-) rechtlichen Konsequenzen eines solchen Entscheids auf. Auf jeden Fall müssten die wirtschaftlichen Eckwerte des Projekts neu überdacht werden. Näher zu prüfen wäre im Besonderen die wirtschaftliche Tragbarkeit für die Stadt Nidau, wenn diese nicht einen Verkaufspreis, sondern lediglich einen Baurechtszins erhält. In Frage steht überdies, ob die Mobimo AG zu einer entsprechenden Lösung überhaupt Hand bieten würde.

Der Gemeinderat erachtet eine Baurechtslösung aus diesen Gründen nicht als gangbaren Weg.

Dennoch erachtet der Gemeinderat es für angezeigt im Hinblick auf die abschliessende Entscheidungsfindung durch Stadtrat und Stimmvolk die Grundlagen aufzubereiten, um die unterschiedlichen Auswirkungen auf das Projekt der Varianten „Verkauf“ und „Baurecht“ sowie die konkreten (vertrags-)rechtlichen Konsequenzen einer Baurechtslösung darzulegen. Dabei soll auch aufgezeigt werden, welche Verzichte bei den Infrastrukturen allenfalls notwendig wären, wenn im Zuge einer Baurechtslösung weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stünden. Weiter soll aufgezeigt werden, dass die in der Tat regelmässig fliessenden Baurechtszinsen die Infrastrukturfinanzierung nicht im gleichen Umfang ermöglichen wie der Verkauf. Die entsprechenden Ergebnisse, allenfalls in Form von Varianten, sollen dem Stadtrat als Teil des Hauptgeschäfts voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 unterbreitet werden.

1020

**Der Gemeinderat beantragt daher im Sinne der vorstehenden Ausführungen die Motion in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.**

## Erwägungen

**Sandra Hess:** In der Öffentlichkeit wurde in den letzten Monaten viel über die Vor- und Nachteile der Abgabe von Bauland im Baurecht diskutiert. Im vorliegenden Geschäft geht es um Richtungsvorgaben in der laufenden Planung des Grossprojekts AGGLOlac. Der Entscheid kann bei einer Annahme der Motion substantielle Folgen haben, bei einer Ablehnung dem einstimmigen Stadt-

ratsbeschluss aus dem Jahr 2013 folgen, oder die Planung im Idealfall mit einem konkreten Prüfungsauftrag im Rahmen eines Postulats ergänzen. Der Auftrag hätte zur Folge, dass der Gemeinderat die Landabgabe im Baurecht prüft und die Auswirkungen auf die Umsetzung des Projekts auf-

1030 zeigt.

Der Gemeinderat hat sich mit diesen drei Optionen auseinandergesetzt und es stellen sich verschiedene Fragen. Welche planerischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen hat die Forderung nach der Abgabe im Baurecht? Welche Informationen und Grundlagen muss die Bevölkerung

1035 haben, wenn sie über das Gesamtprojekt (Zonenplanung und Landverkauf) abstimmt? Die Frage nach dem Baurecht stellt sich, ist präsent in der Bevölkerung und es scheint richtig, diese auszuarbeiten und darzulegen.

Der Gemeinderat will Antworten liefern und dem Stadtrat genügende Grundlagen für einen Entscheidung geben. Die beiden Varianten können einander mit Vor- und Nachteilen gegenübergestellt, die Auswirkungen auf das Projekt und die damit verbundenen Konsequenzen aufgezeigt werden.

1040 Danach können sich alle Beteiligten, sowohl der Stadtrat wie auch die interessierte Bevölkerung, ein konkretes Bild davon machen, was die beiden Varianten bewirken.

Es braucht Klarheit darüber, was passiert, wenn man sich für das Baurecht anstelle eines Landverkaufs entscheidet. Wie die Erstellung der öffentlichen Infrastruktur und die Kosten für Archäologiesicherung, Altlastensanierung und ökologische Kompensationsmassnahmen bezahlt werden können. Weiter muss man wissen, worauf man allenfalls verzichtet, wenn die Investitionen in den öffentlichen Raum nicht, oder nicht mehr gleich getätigt werden können.

1045

Wir müssen wissen, welche Auswirkungen auf das Vertragskonstrukt zwischen Biel und Nidau resultieren könnten und was es für die Zusammenarbeit mit der Mobimo AG bedeutet. Die Zusammenarbeit wurde vertraglich geregelt. Werden die Parameter zum jetzigen Zeitpunkt verändert, hat es Konsequenzen. Kann Nidau das Projekt im Falle einer Baurechtslösung finanzieren? Wir wissen es nicht. Der Gemeinderat möchte die Antworten finden und dies wird der Auftrag sein, wenn die Motion als Postulat angenommen wird. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass sich der finanzielle und personelle Aufwand zur Prüfung der Fragen lohnt. Am Ende wird die Bevölkerung entscheiden, ob das Projekt so realisiert wird oder nicht. Ihnen muss dargelegt werden können, was alles studiert, geprüft, begrüsst oder verworfen wurde, und warum die Entschlüsse so gefasst wurden. Dazu gehört ebenfalls die Frage nach dem Baurecht.

1050

Deshalb bittet der Gemeinderat um den Auftrag, dem Stadtrat eine Entscheidungsfindung in Kenntnis aller Fakten zu ermöglichen. Hingegen ein strikter Auftrag, Land nur noch im Baurecht abzugeben, wäre nicht zielführend. Dies würde eine radikale Richtungsänderung bedeuten, ohne die konkreten, unter Umständen gravierenden Folgen zu kennen. Wesentliche Merkmale von AGGLO-lac könnten nicht umgesetzt werden und es ist fraglich, wie CHF 12.5 Mio. für die Archäologiesicherung und Altlastensanierung bereitgestellt werden könnten, die aus dem Landkauf finanziert würden. Der Finanzierungsmechanismus des Projekts steht in direktem Zusammenhang mit dem Landverkauf und die Abkehr dieses Grundsatzes bringt den Mechanismus in jedem Fall durcheinander. Ob dieser mit der Baurechtslösung wiederhergestellt werden könnte, können wir heute nicht beurteilen.

1060

2013 hat der Stadtrat die Rahmenbedingungen durchs Band einstimmig beschlossen. Der Stadtrat als Behörde hat verbindliche Festlegungen getroffen und eine Veränderung könnte durchaus gegen Treu und Glauben verstossen. Die Folgen eines allfälligen Verstosses gegen den Grundsatz sind heute nicht bekannt. Klar ist aber, dass der Stadtrat gegen Abmachungen verstossen würde, die den Investor dazu bewogen haben, eine Planungsvereinbarung zu unterzeichnen und die Planungsphase mit CHF 4 Mio. vorzufinanzieren.

1070

Es ist unsicher, wie der Investor mit solch einem Meinungsumschwung umgehen würde. Es könnten finanzielle Folgen für die Stadt Nidau haben, schlimmstenfalls für die Steuerzahler.

1075

In der Planungsvereinbarung wurde dafür gekämpft, dass die Stadt Nidau bei einer negativen Volksabstimmung finanziell nicht zur Rückzahlung verpflichtet ist. Aufgaben und Kompetenzen wurden immer mit der Volksabstimmung als Ziel geregelt. Würde Nidau vor der Abstimmung aussteigen, müsste eventuell das Volk den Rückzug absegnen.

1080 Es gibt viele Wenn und Aber, und deshalb schlägt der Gemeinderat ein Postulat vor. Es gibt zu viele Unsicherheiten, die zunächst geklärt werden müssen. Sicher ist aber, dass mit der Annahme der Motion dem Stadtrat und der Bevölkerung ein wichtiger Entscheid vorweggenommen würde. Die Möglichkeit, beide Varianten zu prüfen und die Auswirkungen einander gegenüber zu stellen, würde verwirkt und es wäre schwierig, dies der Bevölkerung nach dieser langen Planung erklären zu können.

1085 Der Stadtrat wird gebeten, verantwortungsbewusst zu entscheiden und zu ermöglichen, dass sich die Bevölkerung mit dem Projekt auseinandersetzen und über die Zukunft des Projekts entscheiden kann.

1090 **Bernhard Aellig:** Die Diskussion wird eröffnet, weil der Gemeinderat die Erheblichkeit der Motion bestreitet. Gemäss Art. 33 Abs. 2 Geschäftsordnung wird nach der Diskussion ausschliesslich über die Annahme oder Ablehnung der Motion abgestimmt, sofern die Motionäre an der Motion festhalten. Eine Abstimmung über die Annahme als Postulat ist danach nicht mehr möglich. Vorab können die Motionäre dazu Stellung nehmen.

1095 **Leander Gabathuler (SVP):** Die Motion wurde im Frühling 2017 eingereicht und der Gemeinderat hatte mehr als ein halbes Jahr Zeit für die Behandlung. Alles, was man jetzt noch beantworten möchte, hätte man bereits in den vergangenen Monaten erledigen können.

1100 Die Zusammensetzung der SVP-Stadträte war 2013 anders als heute, und die aktuelle Besetzung hätte der Planungsvereinbarung so nie zugestimmt. Die Motionäre werden an der Motion festhalten. Der Gemeinderat hat in der Presse schon durchsickern lassen, dass sie es als Begründungs- und nicht als Prüfungsauftrag annehmen würden.

1105 Es ist nicht unüblich, dass Gemeinden Land an spezieller Lage nur im Baurecht abgeben. In manchen Städten ist dies sogar die Regel. In Nidau geht es um die letzte unbebaute Fläche Land und es ist deshalb von wichtiger und spezieller Bedeutung. Es fragt sich zudem, weshalb man Land verkauft, wenn der Baulandpreis steigen wird.

1110 Es ist klar, dass die Frage nach der Bezahlung von Investitionen auftaucht. Es gibt die Variante des Baurechts mit der Einmal-Vorauszahlung. Das heisst, dass der gesamte Betrag zu Beginn ausbezahlt wird. So könnten die Infrastrukturen finanziert werden. Mit der Landabgabe im Baurecht soll eine Ausgabendisziplin und Prioritätensetzung sichergestellt werden. Mit dem Verkauf erhält die Gemeinde CHF 110 Mio. auf einmal und mit dem Baurecht erhielte die Gemeinde jährlich einen Betrag, mit dem die korrekte Prioritätensetzung jährlich erzwungen werden könnte. Es soll extrem viel Geld für Seeuferaufwertung, Bäume etc. ausgegeben werden, aber von Schulraum ist nirgends die Rede. Weiter würden die Gewinne bei einem Verkauf an den Investor gehen, beim Baurecht ginge es an die Gemeinde.

1120 **Tobias Egger (SP):** Er schliesst sich seinem Vorredner an. Der hauptsächliche Prüfungsauftrag ist die Verhandlung mit Mobimo. Wenn man das Land im Baurecht abgibt, erhält Mobimo ein bisschen weniger vom Ganzen. Dafür erhält der Stimmbürger, dem das Land noch gehört, etwas mehr und zwar langfristig. Selbst wenn der Gemeinderat vom Baurecht überzeugt wäre und mit Mobimo verhandeln würde, würde Mobimo im Falle eines Postulats wohl kaum top Angebote machen, wenn der Gemeinderat nicht zu den Verhandlungen verpflichtet ist. Die Motion verpflichtet den Gemeinderat dazu und deshalb ist es der einzige Weg.

## Diskussion

1125 **Thomas Spycher (FDP):** Er empfiehlt dringendst, die Motion abzulehnen. Selbstverständlich hat der Gemeinderat entgegen der Aussage von Leander Gabathuler noch keine tiefergehenden Abklärungen getroffen, da es hier erst um die Erheblichkeit der Motion geht.

Man kann verschiedene Meinungen zu AGGLOlac haben. Es gibt diese, die seit jeher gegen das Projekt sind. Aus ideologischen Gründen dagegen zu sein und mit dieser Motion das Projekt frühzeitig abbrechen zu wollen, ist nicht zielführend. Es gibt die, die das Projekt in der vorliegenden Form nicht unterstützen und eine Redimensionierung verlangen. Hier wird nicht die ganze Rechnung gemacht, eine Abgabe im Baurecht ist ein grosser Unsicherheitsfaktor und es ist unklar, ob Mobimo in die Verhandlungen einsteigen würde. Schlussendlich gibt es die Vernünftigen, die denken, das Projekt hat viele gute Aspekte, muss aber trotzdem noch weiterentwickelt werden.

1130  
1135 Es ist unverständlich, die Möglichkeit des Prüfens auszuschliessen und der Vorwurf, es würde nicht richtig abgeklärt werden, ist unerhört. Mit einer Ablehnung der Motion hat man gar nichts, mit einem Postulat würden wenigstens die Verhandlungen in Gang gesetzt werden.

**Esther Kast (Grüne):** Sie hat die Motion mitunterschrieben, ist aber nun der Meinung, dass ein Prüfauftrag richtig ist. Das darf man vom Gemeinderat auch in Anspruch nehmen und glauben, dass sie das fundiert prüfen würden.

**Kurt Schwab (SP):** Auch er hat mitunterschrieben und ist nun der Meinung, dass es momentan blauäugig wäre, das Land ausschliesslich im Baurecht abzugeben. Dem Volk muss dargelegt werden, was die Möglichkeiten sind und wie viele Anteile im Baurecht möglich sind. Die Motion soll zurückgezogen werden.

**Philippe Messerli (EVP):** Die Hauptmotionäre sind aktive Mitglieder vom Verein Stop AGGLOlac und das Baurecht scheint als Vorwand, das Projekt sterben zu lassen, statt zu verbessern. Mit der Annahme der Motion sind wir auf dem direkten Weg dazu. Ein Postulat würde auf Mobimo einen gewissen Druck ausüben, sie haben schon viel investiert und würden das sicher nicht in den Sand setzen. Ein Postulat wäre die richtige Lösung. Es soll alles dafür gemacht werden, bis zur Volksabstimmung ein tolles Projekt auszuarbeiten, in dem alle Beteiligten involviert waren.

1155 **Hanna Jenni (PRR):** Eine solche Motion kann sie nicht unterstützen. Es ist kein Sterben, sondern ein Ablehnen des Projekts. Mit einem Postulat könnte das Volk optimal informiert werden, aber mit einer Motion hat der Gemeinderat die Möglichkeit einer fundierten Abklärung nicht.

**Marlis Gutermuth-Ettlin (Grüne):** Nach den Ausführungen von Sandra Hess wird klar, dass das Postulat eine Auslegeordnung vorsehen würde. Wie die Motionäre sicher bemerken werden, ist die Stimmung im Rat klar dagegen. Sie bittet eindringlich um den Rückzug der Motion, denn bei einer Ablehnung haben wir gar nichts. Es unterbindet die Möglichkeit, dem Volk die Vor- und Nachteile zu unterbreiten und das wäre sehr schade.

1165 **Tobias Egger (SP):** Im Bieler Tagblatt ist ganz klar zitiert, dass der Gemeinderat das Ganze als Begründungsauftrag ansieht, also war das keineswegs eine unerhörte Unterstellung. Es ist blauäugig zu glauben, dass Mobimo aus einem Projekt aussteigt, in das sie so viel Geld investieren wollen. Mit einer Motion kann hier Druck gemacht werden, eine Verpflichtung für die Aufnahme von ernsthaften Verhandlungen. Man will das Projekt nicht sterben lassen, sondern die Chance bieten, das Projekt in eine Richtung zu lenken, die die Anliegen der Bevölkerung aufnimmt.

1170

**Kurt Schwab (SP):** Der Gemeinderat hat genau dies vorgeschlagen und die Stimmung im Volk ist momentan eher gegen AGGLOlac. Wenn man dies umstimmen will, muss man triftige Grundlagen vorlegen und alle Fragen beantworten. Mit der Umwandlung ins Postulat ist das möglich.

1175

**Leander Gabathuler (SVP):** Bisher wurden in diesem Projekt alle Anliegen für Änderungen abgelehnt. Mit der Motion hat man die einzige Möglichkeit, den Gemeinderat dazu zu zwingen. Er hat das Vertrauen in den Gemeinderat nicht, dass er nach bestem Wissen und Gewissen neutral die Baurechtslösung abklären würde. Somit kann man sich die Alibi-Übung in Form eines Postulats sparen.

1180

**Hanna Jenni (PRR):** Es ist bekannt, dass die Einstellung gegenüber AGGLOlac eher negativ ist. Vermutlich können es die Befürworter nur zu wenig verkaufen. Es wird so dargelegt, als ob Mobimo riesige Gewinne erzielen würde, aber das scheint unglaubwürdig. Die negativen News werden immer gelesen, in einer Zeitung interessieren die positiven News nicht.

1185

**Oliver Grob (SVP):** Man hätte auf jeden Fall eine grössere Zustimmung, wenn die Mitwirkungseingaben tatsächlich in das Projekt eingeflossen wären.

1190

**Ralph Lehmann (FDP):** Die Diskussion verliert sich in inhaltlichen Details. Das Postulat ist ein Prüfungsauftrag und der Gemeinderat ist auch hier verpflichtet, dies nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Leander hat gute Argumente vorgebracht, es gibt verschiedene Arten des Baurechts. Aber geben wir doch dem Gemeinderat die Chance zur Prüfung. Mit einer Annahme der Motion würde man dem Volk die Stimme entziehen.

1195

### **Beschluss**

Die Motion wird abgelehnt (6 Ja / 18 Nein / 2 Enthaltungen).

## ***06. Interpellation Esther Kast (Grüne) - Gemeindeeigene Liegenschaften und Energierichtplan***

---

*Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation.*

---

Grüne, Esther Kast

Eingereicht am: 17. März 2017

Weitere Unterschriften: 0

I 117

1200

### **Gemeindeeigene Liegenschaften und Energierichtplan**

*Der überkommunale Richtplan Energie Agglomeration Biel sieht für gemeindeeigene Liegenschaften folgende Unterziele vor:*

1205

*Der Wärmebedarf der gemeindeeigenen Liegenschaften ist gegenüber 2010 bis 2025 um 25% und bis 2035 um 45% zu reduzieren. Die Verwaltungsbauten werden bis 2025 zu 50%, bis 2035 zu 75% mit erneuerbaren Energien oder Abwärme beheizt (inkl. erneuerbarer Stromanteil und Abwärme aus fossiler Wärmekraftkoppelung).*

*Der anlässlich der Stadtratssitzung vom 26. Januar 2017 präsentierte Bericht zur Schul-*

1210 *raumplanung sowie der geplante Neubau des Schulhauses Beunden Ost bleiben bei der Umsetzung des Energierichtplans unpräzise. Damit besteht das Risiko, dass auch die Ziele des Artikels 2a der Stadtordnung (Nachhaltigkeit/ 2000-Watt-Gesellschaft), welche am 25. November 2012 von 71% der Nidauer Bevölkerung unterstützt wurden, aus dem Blickfeld des Gemeinderates verschwinden.*

1215 *Der Gemeinderat wird beauftragt, auf folgende Fragen zu antworten:*

1. *Wie wirkt sich der Neubau der Schule Beunden Ost (nach Minergie P-Eco) auf die oben aufgeführten Unterziele des Energierichtplans aus? Wie wären die Auswirkungen bei einem Plus-Energiebau?*
- 1220 2. *Ist vorgesehen, das Schulhaus Beunden Ost an die Holzschnitzelheizung der Bürger anzuschliessen? Sind genügend Kapazitäten vorhanden?*
3. *Welche energietechnischen Sanierungen sind am wirkungsvollsten und somit zu priorisieren? (vgl. Bericht Schulraum Seite 5)*
4. *Gibt es energietechnische Sanierungen, die vor dem Bau des Schulhauses Beunden Ost realisiert werden?*
- 1225 5. *Wie ist vorgesehen, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen? Wann ist der Anschluss welcher Gebäude an welche Wärmeverbunde geplant?“*

### **Antwort des Gemeinderates**

1. **Wie wirkt sich der Neubau der Schule Beunden Ost (nach Minergie P-Eco) auf die oben aufgeführten Unterziele des Energierichtplans aus? Wie wären die Auswirkungen bei einem Plus-Energiebau?**

1230 Die Ausführung des Neubaus der Schule Beunden Ost nach Minergie P-Eco unterstützt die im Richtplan Energie enthaltenen Zielsetzungen massgebend. Mit dem Minergie P-Standard wird, gegenüber einem Neubau nach aktueller kantonaler Energiegesetzgebung, ein um ca. 30% effizienteres Gebäude erstellt. Genaue Zahlen, die Auskunft über die  
1235 Auswirkung des Neubaus auf die Unterziele des Energierichtplans geben können, sind heute noch nicht bekannt.

Der Begriff Plusenergiegebäude ist noch nicht genau definiert und somit kein genau definiertes Label. Daher kann heute keine Aussage über die Auswirkungen gemacht werden. Immerhin kann gesagt werden, dass für ein Plusenergiegebäude «lediglich» die kantonalen  
1240 Anforderungen gelten. Gleichzeitig besteht aber die «freiwillige» Anforderung die Möglichkeiten der Energieerzeugung auf dem Gebäude zu nutzen und so in der Jahresbilanz mehr Energie zu erzeugen als das Gebäude selbst verbraucht.

2. **Ist vorgesehen, das Schulhaus Beunden Ost an die Holzschnitzelheizung der Bürger anzuschliessen? Sind genügend Kapazitäten vorhanden?**

1245 Der Anschluss des Schulhaus Beunden Ost an die Holzschnitzelheizung der Bürgergemeinde Nidau ist vorgesehen und wird vom Energierichtplan vorgeschrieben. Es sind nicht genügend Kapazitäten vorhanden. Erste Gespräche für eine Erweiterung sind mit der Bürgergemeinde Nidau geführt worden.

1250

3. **Welche energietechnischen Sanierungen sind am wirkungsvollsten und somit zu priorisieren? (vgl. Bericht Schulraum Seite 5)**

1255 Das Schulhaus Beunden ist energetisch im schlechtesten Zustand, aber am Wärmeverbund angeschlossen. Mit dem Anschluss des Schulhauses Weidteile an das Müve-Netz könnte am meisten fossile Energie eingespart werden.

**4. Gibt es energietechnische Sanierungen, die vor dem Bau des Schulhauses Beunden Ost realisiert werden?**

1260 Mit dem Finanzplan 2016 bis 2021 wurden die Weichen in finanzieller Hinsicht so gestellt, dass die Wärmerückgewinnung für die Sporthalle noch vor dem Neubau Schulhaus Beunden Ost realisiert werden kann.

Bei sämtlichen Projekten wird auf die energetischen Auswirkungen geachtet. Grössere energetische Sanierungen werden durch die finanziellen Mittel bestimmt.

1265 **5. Wie ist vorgesehen, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen? Wann ist der Anschluss welcher Gebäude an welche Wärmeverbunde geplant?“**

Es ist geplant, den Anteil an erneuerbaren Energien wie nachstehend beschrieben schrittweise zu erhöhen:

- 1270 - Erweiterung respektive Ausdehnung des Fernwärmenetzes MÜVE auf das Weidteile Schulhaus und allenfalls Weidteile-Quartier.
- 1275 - Anschluss an die geplante Seewassernutzung zur Wärme- und Kälteversorgung Biel/Bienne und Nidau so weit wie möglich und sinnvoll. Das Projekt Seewassernutzung zur Wärme- und Kälteversorgung Biel/Bienne und Nidau wird von der Stadt Nidau und dem ESB erarbeitet. Der heutige Stand des Projekts lässt es nicht zu, genauere Angaben zu machen.
- Wie unter 2. bereits erwähnt, ist der Anschluss des Schulhaus Beunden Ost an die Holz-schnitzelheizung der Burgergemeinde Nidau vorgesehen.

### Erwägungen

1280 **Esther Kast (Grüne):** Sie dankt für die Beantwortung der Interpellation. Sie hat festgestellt, dass das Ziel zur Umsetzung des Energierichtplans verfolgt wird und das ist erfreulich.

Die Diskussion wird nicht verlangt. Der Stadtrat nimmt die Antwort zur Kenntnis.

1285

---

### Parlamentarische Vorstösse

**Der Stadtratspräsident** gibt den Eingang von folgendem parlamentarischen Vorstoss bekannt:

- 1290 • Interpellation Oliver Grob - Fall Abu Ramadan: Nur eine Ausnahme oder die Regel?
- 

### Einfache Anfragen

1295 **Susanne Schneiter Marti (FDP):** Sie möchte wissen, wie am Ende der Legislatur die Stadtrats- und Kommissionsunterlagen entsorgt werden sollen.

**Sandra Hess:** Die Stadtrats-Unterlagen sind offiziell und ebenfalls im Internet verfügbar. Sie können normal entsorgt werden. Kommissionsunterlagen können bei Ausscheiden aus der Kom-

mission bei der Stadtverwaltung abgegeben werden, ansonsten muss für die Vernichtung gesorgt werden. Die Entsorgung im normalen Altpapier reicht nicht aus.

1300

**Paul Blösch (EVP):** Er wundert sich über den speziellen Protokollstil, der im Stadtratsprotokoll angewandt wird (Konjunktiv 2). Es wäre doch einfacher zu protokollieren ohne Konjunktiv. Es ist klar, dass ein Mittelweg zwischen Wort-/Beschlussprotokoll gefunden werden muss.

1305

**Sandra Hess:** Es sind bereits ähnliche Anfragen eingegangen und es wird ab sofort geändert. Es ist unklar, wann dieser Protokollstil eingeführt wurde, ist aber auch aus Sicht der Verwaltung nicht notwendig.

1310

**Carine Stucki Steiner (Grüne):** In einem Bericht rund um das Verkehrskonzept im Zusammenhang mit der Eröffnung des A5-Ostast heisst es, dass es in Nidau Verkehrsmassnahmen geben wird, insbesondere im Bereich Beunden / Dr. Schneiderstrasse. Welche konkreten Massnahmen sind geplant und nach welchen Kriterien werden sie realisiert oder nicht?

1315

**Dominik Weibel:** In den Zeitungen wurde viel geschrieben und man weiss nicht, was nach der Eröffnung des Tunnels passieren wird. Es wurde eine Task Force geschaffen, die seit sechs Monaten damit beschäftigt ist, an verschiedenen Schlüsselpunkten Verkehrsmessungen und Testfahrten zu machen um die Situation vor der Eröffnung zu erfassen. Es gibt verschiedene Ideen und Priorisierungen, welche Massnahmen ergriffen werden könnten. Die Messungen werden weitergeführt und die Task Force wird die Auswertungen anlässlich ihrer Sitzungen wieder diskutieren, um die Probleme laufend zu lösen. Für Nidau gibt es keine Sofortmassnahmen. Es werden Beobachtungen angestellt und nur eingegriffen, wo unbedingt nötig. Es gab die Idee, den Balainenweg in Richtung Haupttrasse als Einbahn zu nutzen, dann müssten alle durch den Beundenring fahren. Wenn das Verkehrsaufkommen grösser wird und Probleme bereitet, muss auf einen Weg reagiert werden. Wenn tatsächlich einige Strassen mehr beansprucht werden, wird man auf die Massnahmen zurückgreifen, die bisher erarbeitet wurden.

1325

**Leander Gabathuler (SVP):** Er verweist auf seine gestellten Fragen zu Beginn der Sitzung.

**Roland Lutz:**

1330

1. Abu Ramadan heisst bürgerlich Ben Salem, Salah. Es war der Presse zu entnehmen, wann er gemeldet wurde. Man hat ihn dem Kanton 2012 mittels ausführlichem Bericht gemeldet. Normalerweise werden nur die Daten der Klienten inkl. Dauer und Höhe der geleisteten Beiträge gemeldet. Der Stadt Nidau gegenüber hat er die Reisen in den Irak verschwiegen. Die Untersuchungen über die übrigen Verstösse sind im Gange.

1335

2. Die Antwort des Kantons ist immer die Gleiche. Hat jemand den Flüchtlingsstatus und gewährtes Asyl, ist die Weiterführung der Anfrage sinnlos. Der Migrationsdienst (Midi) hat in diesen Fällen kein Interesse an der Einleitung eines Verfahrens.

3. Der Midi hat die Stadt Nidau über den Entzug des Asylstatus nicht informiert.

4. Der Entscheid wurde angefochten. Man weiss nicht, ob er einen kostenlosen Rechtsbeistand erhalten hat oder nicht. In der Schweiz ist das aber die Regel.

1340

5. Hierzu ist aus Datenschutzgründen keine Antwort möglich.

6. Die Gegenmassnahmen der Sozialen Dienste wurden verstärkt. Die Meldungen an den Midi werden vermehrt und kritischer erfolgen und die Antworten hinterfragt. Fälle mit Extremismus und Gewalt werden der Polizei gemeldet, bei Verdacht auf Missbrauch Anzeige erstattet. Sämtliche Fälle mit übermässigem Bezug werden neu überprüft. Die Stadt

1345

Nidau hat sich mit Regierungsrat Schnegg in Verbindung gesetzt und unterdessen einen

Termin mit ihm und Regierungsrat Käser erhalten. An diesem runden Tisch sollen nicht nur der Fall Ramadan, sondern auch vergleichbare Fälle diskutiert werden und man erhofft sich, Lösungen zu finden und den Kanton in die Pflicht nehmen zu können.

1350 **Michael Kramer (SP):** Eine Anschlussfrage dazu. Minimale Datenschutzmassnahmen müssten eventuell getroffen werden. Es wurden diverse Dinge gesagt, die sehr nahe an der kritischen Grenze sind, beispielsweise der bürgerliche Name von Abu Ramadan. Er möchte wissen, was dagegen unternommen wird, dass nicht noch weitere datenschutzrelevante Informationen nach aussen dringen.

1355

**Roland Lutz:** Alles was gesagt wurde, ist in den Medien irgendwo erwähnt worden. Der bürgerliche Name ist auch bekannt, gleich wie die Adresse.

1360

---

**Bernhard Aellig** informiert über den Herbstmarkt in Schliengen am 8. Oktober 2017. Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am 23. November 2017 statt.

**NAMENS DES STADTRATES**

Der Präsident

Der Sekretär

Die Protokollführerin